

Stellungnahme der Evangelischen Kirchen in Rheinland-Pfalz zum Entwurf des Landesgesetzes über die Weiterentwicklung der Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (Kita-Zukunftsgesetz)

Vorbemerkungen

Die Landesregierung hatte in ihrem Koalitionsvertrag 2016 beschlossen, gemeinsam mit allen Akteuren eine Novellierung des Kindertagesstättengesetzes auf den Weg bringen zu wollen und dabei die Trägervielfalt zu erhalten und die mit dem Programm „Kita!Plus“ etablierte Familien- und Sozialraumorientierung in der Kita weiterzuentwickeln.

Das Bildungsministerium des Landes Rheinland-Pfalz hat nun einen Gesetzentwurf zur Weiterentwicklung der Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (Kita-Zukunftsgesetz) vorgelegt. Mit diesem Gesetzentwurf vom 14.06.2018 ist beabsichtigt, das bestehende Kita-Gesetz grundlegend zu überarbeiten.

Als eine der großen Trägerorganisationen von Kindertagesstätten in Rheinland-Pfalz arbeiten die Evangelischen Kirchen in Rheinland-Pfalz seit vielen Jahren vertrauensvoll mit dem Land Rheinland-Pfalz und anderen Partnern in der Kindertagesstättenarbeit zusammen und tragen zur Weiterentwicklung von zukunftsfähigen Kindertagesstätten bei. Insofern ist zu hoffen, dass an diesem partizipativen Stil der Zusammenarbeit in Rheinland-Pfalz im Interesse einer zu-kunfts-fähigen Weiterentwicklung der Kindertagesstätten in Rheinland-Pfalz festgehalten wird.

Kinder und Familien in unserer Gesellschaft zu stärken und zu unterstützen ist eine zentrale Aufgabe der Kirche. Das evangelische Bildungsverständnis geht über die Verwertbarkeit von Bildung hinaus und gibt der Anerkennung der Würde jedes Menschen, der Identitätsbildung und der religiösen Bildung in Freiheit und Verantwortung einen besonderen Raum. Auf der Grundlage dieser Wertebasis engagieren sich die evangelischen Kirchen in der Kindertagesstättenarbeit.

Wir begrüßen, dass im Gesetzentwurf eine Reihe der von uns mit unserer Stellungnahme vom 6. Januar 2017 und in mehreren Gesprächen vorgetragenen Anforderungen an eine Gesetzesnovelle aufgegriffen worden sind. Gleichzeitig beklagen wir, dass zahlreiche gute Ansätze und Erklärungen zum Ziel einer qualitätvollen Weiterentwicklung der Kindertagesstätten im Gesetzentwurf an zentralen Stellen durch die Ausführungen im Gesetzentwurf selbst konterkariert werden.

Wir begrüßen die im Gesetzentwurf vorgenommene Benennung der Trias Erziehung, Bildung und Betreuung als Auftrag einer Kindertagesbetreuung. Zugleich vermissen wir programmatische Aussagen zu pädagogischen Zielen, die sich für das Aufwachsen von Kindern

in einer inklusiven Gesellschaft mit kultureller und religiöser Vielfalt ergeben, wie z.B. vorurteilsbewusste Bildung und elementare Demokratiebildung.

Nach unserer Auffassung soll im Mittelpunkt der Weiterentwicklung der Kindertagesbetreuung immer das Kind stehen. In der internationalen fachpolitischen und wissenschaftlichen Diskussion besteht ein breiter Konsens darüber, dass eine qualitativ hochwertige frühe Bildung langanhaltende, günstige Effekte auf Kinder, Familien und Gesellschaft mit sich bringt, dass aber Bildungs- und Betreuungsangebote niedriger oder mittelmäßiger Qualität Kindern auch schaden können. Die positiven Auswirkungen von Kindertagesbetreuung können nur mit qualitativ hochwertigen Angeboten erreicht werden.

Wir erwarten, dass die Landesregierung im Prozess der Novellierung des Kindertagesstättengesetzes tatsächlich die belastbaren Erfahrungen mit den bestehenden Rahmenbedingungen für die Kita-Praxis aus der Vergangenheit beachtet und in einen aktuellen Zusammenhang mit der landesweit beklagten Überlastung des Kita-Systems stellt. Wir erwarten von einem neuen Kita-Zukunftsgesetz eine entsprechende Anpassung der Rahmenbedingungen für eine aktuelle Kita-Praxis zum Wohl des Kindes mit einer Planungs- und Finanzierungssicherung für Kita-Träger.

Im Anschluss an diese Vorbemerkungen werden wir, orientiert an unserer Stellungnahme vom 6. Januar 2017 und an den Ausführungen der vorliegenden Novelle, in einem Teil A grundsätzliche Einschätzungen zu den Themen qualitätvolle Bildung, Erziehung und Betreuung, Planungs- und Finanzierungssicherheit für Träger, Stärkung der Leitung einer Kindertagesstätte sowie Aus- und Weiterbildung von pädagogischen Fachkräften vortragen.

In einem Teil B kommentieren wir die einzelnen Paragraphen des vorgelegten Gesetzentwurfs.

Die Evangelischen Kirchen nehmen wie folgt Stellung:

A Grundsätzliche Einschätzungen

Die Evangelischen Kirchen in Rheinland-Pfalz haben als Träger von rund vierhundertdreißig Kindertagesstätten in Rheinland-Pfalz ein hohes Interesse an einem zukunftsweisenden Kindertagesstätten-Gesetz, welches das Kindeswohl in den Mittelpunkt stellt, eine fachlich qualitativ hochwertige Arbeit in den Kindertagesstätten ermöglicht bzw. stärkt und in auskömmlicher Weise die Interessen der verschiedenen „Stakeholder“ in diesem Handlungsfeld berücksichtigt. Den Kirchen wie auch anderen frei-gemeinnützigen Trägern werden vom Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland und durch die Landesverfassung des Landes Rheinland-Pfalz nicht zuletzt vor dem Hintergrund der Erfahrung mit zwei Diktaturen in Deutschland ein grundsätzlicher subsidiärer Vorrang bei Aufgaben wie dem Angebot von Kindertagesstätten eingeräumt. Trägerautonomie ist hierbei ein zentrales Gebot.

Insgesamt nehmen wir eine deutliche Kommunalisierung wahr und stellen fest: Wenn die kommunale Seite diese ihr zugewiesene Rolle zureichend wahrnehmen können soll, muss sie auch finanziell angemessen ausgestattet werden.

Bei einzelnen Regelungen im Gesetzesentwurf, z.B. zur Bedarfsplanung, zum Beirat und beim Sozialraumbudget sehen wir gravierende Eingriffe in die Trägerautonomie. Des Weiteren stellen wir fest, dass besonders die Bereiche Personal (Vollzeitäquivalente) und Leitungsdeputat nicht auskömmlich ausgestattet werden. Das von der Landesregierung angestrebte Ziel einer qualitätvollen Bildung, Erziehung und Betreuung für alle Kinder in Kindertagesstätten in Rheinland-Pfalz wird dadurch unterlaufen.

1. Qualitätvolle Bildung, Erziehung und Betreuung

Wir begrüßen die Zielsetzung des Gesetzes: „Für die Weiterentwicklung der Kindertagesbetreuung im Land ...gilt es, das System der Kindertagesbetreuung in Tageseinrichtungen insbesondere unter Beachtung qualitativer Gesichtspunkte weiterzuentwickeln, die guten Standards zu sichern und sie dabei bedarfsgerecht und gleichmäßig in die Fläche zu tragen“, wie sie im Gesetzentwurf unter A formuliert ist (Entwurf S. 1). Diese Zielsetzung entspricht unserer Kernanforderung an das Gesetz, die Entwicklung und Sicherung der Qualität in den Einrichtungen vor allem auch mit Blick auf das Kindeswohl zu sichern.

Des Weiteren begrüßen wir aus familienpolitischer Perspektive die Konkretisierung des **Rechtsanspruchs** auf sieben Stunden durchgehende Betreuungszeit als bedarfsgerechtes Angebot.

Gleichwohl ergibt sich in der Konsequenz die erhebliche Problematik einer „**Verdichtung**“ in den pädagogischen Abläufen, die entsprechend im Personalschlüssel berücksichtigt werden muss. Es ist davon auszugehen, dass sieben Stunden Betreuungszeit perspektivisch annähernd von allen Eltern für ihre Kinder inklusive Mittagessen in Anspruch genommen werden. Nimmt man die Kinder auf Ganztagsplätzen hinzu, wird dies zu einer vollumfänglichen Auslastung der Einrichtung während der Betreuungszeit führen. Zudem fällt in das Sieben-Stunden-Regelangebot die aus fachlicher Sicht gebotene personalintensive und anspruchsvolle Ausgestaltung der Mittagszeit mit Mittagessen, Pflege und Ruhephase für alle Kinder. Schon im Controllingpapier* aus dem Jahr 1999 wurde beschrieben, dass „für die Betreuung von Ganztagskindern während der Mittagszeit beim Essen und Ruhen eine Relation von einer Fachkraft für bis zu je acht Kindern vorzusehen ist.“ Die besonderen Bedürfnisse von Kindern unter drei Jahren wurden 1999 in den Bemessungen noch gar nicht berücksichtigt.

Wenn 2018 das Kita-Gesetz als Zukunftsgesetz aufgelegt wird, muss sichergestellt sein, dass die in den letzten Jahren neu hinzugekommenen Anforderungen, insbesondere durch die Aufnahme von Einjährigen und beitragsfreien Zweijährigen, sich in der Fachkraft- Kind-Relation abbilden. Die konsequente Orientierung am Kindeswohl muss auch weiterhin handlungsleitend sein.

Mit der aktuell im Gesetzentwurf unter § 19 vorgesehenen **Personalausstattung** sowie der vorgesehenen sieben Stunden durchgehenden Regelbetreuungszeit inklusive Mittagessen werden aufgrund der „Verdichtung“ im pädagogischen Alltag bestehende Standards bei weitem nicht eingehalten. Vielmehr führt die Personalausstattung in der vorgelegten Form zu einer **Absenkung** von Standards.

Auch sind in den neuen Personalquoten keine **Zeiten für mittelbare pädagogische Arbeit** ausgewiesen. Darüber hinaus ist die Herleitung der Vollzeitäquivalente für die Personalquoten nicht transparent. Auch Zeiten zur Kompensierung von Personalausfällen durch Fortbildungen, Urlaub und Krankheit finden keine Berücksichtigung. Gleichzeitig wird in der Begründung zu Teil A des Gesetzesentwurfs gesagt: „Ferner wurde berücksichtigt, dass die Personalbemessung von der ersten bis zur letzten Stunde der Betreuungszeiten, grundsätzlich gleich sein muss.“ Diese Bestimmung verlangt eine entsprechende Personalisierung.

Für die geforderte qualitätvolle Ausgestaltung der Erziehung, Bildung und Betreuung ist die vorgesehene Personalausstattung nicht auskömmlich, wie Beispielrechnungen zeigen (siehe Teil B).

In der Begründung zu § 12 werden von der Landesregierung Gründe für das Angebot eines **warmen Mittagessens** benannt, wie z.B.: „Bedarfsgerechtes und qualitativ hochwertiges Essen dient der Gesundheitsförderung, ist eine wichtige Voraussetzung für Lebensqualität

und Lernerfolg“, und: „Gemeinsame Mahlzeiten sind Bestandteil einer ganzheitlichen Bildung in der Kindertagesstätte“ (Begründung S. 35). Die hohe Wertschätzung dieses wichtigen Bildungsprozesses begrüßen wir ausdrücklich.

Es ist aber abzusehen, dass die Umsetzung des Rechtsanspruchs mit Mittagessen auf allen Plätzen einer Kindertagesstätte in den meisten Einrichtungen zu einer **Erweiterung des Raumkonzeptes** in Bezug auf Speise-, Ruhe/Schlafräum und Küchen führen wird und dass die Sachausstattung angepasst werden muss. Eine zeitnahe Umsetzung wird in den meisten Fällen nicht möglich sein, so dass hierfür angemessene Fristen vorzusehen sind. Eine angemessene räumliche Erweiterung wird auch gar nicht in allen Kindertagesstätten möglich sein.

In der Begründung des Gesetzesentwurfs wird zwar darauf verwiesen, dass lediglich 108 Kitas in Rheinland- Pfalz kein Mittagessen anbieten; dabei wird aber der Umstand außer Acht gelassen, dass dieses Angebot bislang meist nicht für 100 % der angemeldeten Kinder gemacht wird. Vor allem in älteren Einrichtungen mit knapp bemessenem Raumkonzept wird die vorgesehene Regelung zur Reduzierung der Platzkapazitäten führen.

Erwartungen der Evangelischen Kirchen:

Wir erwarten eine auskömmliche Personalquote, die neben den Betreuungszeiten die notwendige mittelbare Arbeitszeit und vorhersehbare Personalausfallzeiten als wichtiges Qualitätsmerkmal beinhaltet. Sie muss der in Konsequenz des Gesetzes zu erwartenden „Verdichtung“ im pädagogischen Alltagsleben und den Anforderungen insbesondere der jüngeren Kinder im Sinne der Sicherung des Kindeswohls Rechnung tragen. Die von der Landesregierung intendierte qualitätvolle Bildung, Erziehung und Betreuung während der gesamten Betreuungszeit muss vollumfänglich gewährleistet sein.

Daneben erwarten wir, dass ein Investitionsfonds zur Anpassung der Kita-Infrastruktur (Essen, Pflege, Ruhen) mit durchgehender Betreuung für nahezu 100 % der Kinder eingerichtet wird.

2. Planungs- und Finanzierungssicherheit für Träger

Systematik, Refinanzierung, Bedarfsplanung, Sozialraumbudget

Aus unserer Sicht ist ein **gesetzlicher Rahmen für alle Kostenbereiche (Personal-, Sach-, Bau- und Investitionskosten) unabdingbar**, um dem Verfassungsgebot der Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse im Flächenland Rheinland-Pfalz nachzukommen. Diese Erwartung hatten wir auch in unserem Schreiben „Anforderungen an die Novellierung des Kindertagesstättengesetzes aus Sicht der Evangelischen Kirchen in Rheinland-Pfalz“ vom 6. Januar 2017 und in allen weiteren Gesprächen vorgetragen. Die Refinanzierung der Leistungen frei-gemeinnütziger Träger muss auskömmlich sein, was sie bisher nicht war. Weiter erwarten wir, dass das Kita-Zukunftsgesetz mit einer neuen Landesausführungsverordnung verbindlich und unabhängig von der Auslegungsbefugnis des jeweils örtlich zuständigen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe formuliert wird.

Mit dem Gesetzentwurf wird die **Systematik der Bedarfsplanung** von Gruppen auf Plätze umgestellt. Der neuen Systematik können wir grundsätzlich folgen; wir begrüßen außerdem, dass an einer Ist-Finanzierung festgehalten wird.

Der vorliegende Gesetzentwurf überlässt jedoch die bislang durch das Kindertagesstätten-Gesetz klar geregelte **Refinanzierung** der Personalkosten künftig Einzelverhandlungen zwischen Kommunen bzw. dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe und den jeweiligen freigeinnützigen Trägern vor Ort. Ebenso bleibt die Refinanzierung von Sach-, Bau- und Investitionskosten jeweils örtlichen Verhandlungen überlassen. Diese werde absehbar zu zeitintensiven und möglicherweise auch zu konflikthafter Aushandlungsprozessen vor Ort führen. Zeitressourcen der freigeinnützigen Träger werden ebenso wie die der Kommunen und des örtlichen Jugendhilfeträgers übermäßig in Anspruch genommen, um nicht zu sagen vergeudet. Damit ist keiner Seite gedient, am wenigsten den Familien und Kindern vor Ort. Daher lehnen wir eine solche Kommunalisierung ab.

Der im vorliegenden Entwurf in § 23 benannte finanzielle Anreiz, der einen zusätzlichen Impuls setzen soll, dem Subsidiaritätsprinzip Rechnung zu tragen, ist im Vergleich zu anderen Bundesländern gering ausgefallen. Die erforderliche Eigenleistung des freien Trägers, die in § 5 Abs. 3 Trägerschaft benannt wird, ist nicht näher konkretisiert. Die Refinanzierung des Landes bezieht sich nur anteilig auf die Personalkosten des Trägers (§ 23 Zuweisungen des Landes).

Zudem wird für die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe sowie für die Kommunen in § 25 eine Beteiligung an nicht gedeckten Personalkosten sowie an Bau- und Ausstattungskosten benannt. Daran sollen sich die umliegenden Gemeinden beteiligen. Wir begrüßen ausdrücklich, dass Aufwendungen kommunaler Gemeinden zur Deckung der Kosten der Kindertagesbetreuung in ihrem Einzugsbereich künftig angerechnet werden. Es lohnt sich also für Kommunen auch finanziell, wenn eine Kita von einem freigeinnützigen Träger betrieben wird.

In § 17 wird die **Bedarfsplanung** durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe beschrieben. Ein verbindliches Verfahren für diesen wichtigen Prozess ist nicht vorgesehen.

In § 23 Abs. 3 ist formuliert, dass es für die Zuweisung des Landes unschädlich ist, wenn im Jahresdurchschnitt bis zu acht v.H. der Plätze im Bezirk der örtlichen Träger der Jugendhilfe unbesetzt bleiben. Diese Quote wurde angesetzt, „um den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe die zu ihrer Aufgabenerfüllung notwendigen bedarfsplanerischen Spielräume zu sichern (...)“ (s. Begründung zu Abs. 3). Im bisherigen Gesetz wurde diese Planungstoleranz über den Planungskorridor für eine Gruppegröße von 15-25 Plätzen eingeräumt. Die jetzt gesetzte Quote von 8 % reduziert diese bedarfsplanerische Toleranz erheblich. Es soll bedarfsgerecht, inklusiv und qualitätsorientiert geplant und umgesetzt werden, aber in einem wesentlich engeren Rahmen als in dem bisherigen an Gruppen orientierten System.

Wir erwarten, dass den freien Trägern kein Nachteil daraus erwächst, wenn sie im Rahmen der mit dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe abgestimmten Bedarfsplanung Plätze vorhalten und diese im laufenden Jahr nicht belegt werden. Träger brauchen finanzielle Planungssicherheit. Eine zukunftsorientierte Planung kann nicht retrospektiv im Nachhinein durch Kürzung von Zuweisungen sanktioniert werden. Eine Quote von 8 % lehnen wir ab.

Mit der Einführung des **Sozialraumbudgets** soll u.a. das bisherige Programm Kita!plus und die zusätzliche Ausstattung mit interkulturellen Fachkräften abgelöst werden und die dafür bisher verwendeten Gelder in die Finanzierung des Gesetzes einfließen. Gleichzeitig wird der neue Begriff der „Kita-Sozialarbeit“ eingeführt, der im SGB VIII keine Erwähnung findet. Durch die Zuweisung sollen personelle Verstärkungen ermöglicht werden.

Die Evangelischen Kirchen begrüßen grundsätzlich die Orientierung am Sozialraum und den damit verbundenen systemischen Blick auf die Situation der Familien und Kinder in diesem Raum.

Allerdings sind die Kriterien der Zuteilung dieses Budgets an die Einrichtungen durch den Träger der öffentlichen Jugendhilfe gänzlich unklar. Wir haben die Sorge, dass Personal für Kita-Sozialarbeit z. B. vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe für bestimmte Kindertagesstätten angestellt und eingesetzt wird, über das dann der Träger der Einrichtung selbst keine Dienst- und Fachaufsicht hat. Die Abstimmung mit den konzeptionellen Grundsätzen der jeweiligen Einrichtungsträger erscheint dann zumindest erschwert. Hier sehen wir einen möglichen Eingriff in die Trägerautonomie.

Die evangelischen Kirchen begrüßen grundsätzlich den Ansatz von multiprofessioneller Arbeit in den Kindertagesstätten. Dieses bildet sich bereits heute in vielen Einrichtungen ab, auch mit dem Einbezug von Beratungsdiensten und anderen Unterstützer*innen aus dem Sozialraum. Allerdings muss dieses mit der Konzeption des Trägers konformgehen und die Verantwortung dafür muss beim Träger bleiben. Aus unserer Sicht wäre es wesentlich sinnvoller, die bereits bestehende Expertise in den Kindertagesstätten wie z.B. auch in den Spiel- und Lernstuben zu nutzen bzw. zu stärken und die finanziellen Mittel eindeutig den Trägern der Einrichtungen unter klar definierten Kriterien zur Verfügung zu stellen, so wie es in der Vergangenheit mit Kita!plus und den interkulturellen Fachkräften geschehen ist.

Die notwendige Aufgabe der Integration von Kindern mit Migrationshintergrund, die ebenfalls Teil sozialraumorientierter Arbeit sein müsste, wird gar nicht erwähnt. Auch weitere Anforderungen wie die Zusammenarbeit mit Grundschulen etc. bleiben unerwähnt, obwohl die vorgenannten Aufgaben bisher in Kita!plus konzeptionell verankert waren.

Das Budget ist aus unserer Sicht nicht auskömmlich, um die bisherigen Standards im Bereich interkultureller und sozialraumorientierter Arbeit zu erhalten. So würden, wenn alle Einrichtungen Zuweisungen aus diesem Budget (in Höhe von 46 Mio. Euro ab 01.01.2021, vgl. Begründung zu § 23 Abs. 4, 5 und 6) erhielten, auf eine Kita durchschnittlich etwa 18.000 Euro p.a. entfallen, also deutlich weniger als eine halbe Personalstelle. Würden dagegen nur bestimmte Einrichtungen gemäß einem – nach unklaren Kriterien ermittelten – Bedarf in den Genuss dieser Mittel kommen, würde das Budget für andere Einrichtungen entsprechend schrumpfen. Da diese Mittel auch für besondere Betreuungsanforderungen bei der Aufnahme von Kindern mit Behinderungen vorgesehen sind, tritt diese Aufgabe in Konkurrenz zur sozialraumorientierten Arbeit. Insoweit sind die Kriterien und die Aufgabenzuordnung für die Zuweisung aus dem Sozialraumbudget unklar und insgesamt ist die Höhe der Mittel erheblich zu niedrig angesetzt. Zudem ist keine Dynamisierung vorgesehen! Das führt sehr rasch, z.B. durch Tarifierhöhungen, zu einer noch geringeren Auskömmlichkeit bei gleichbleibenden oder gar steigenden Anforderungen.

Erwartungen der Evangelischen Kirchen:

Wir erwarten, dass der Subsidiaritätsgrundsatz und das Selbstbestimmungsrecht des Trägers bei der Bedarfsplanung und der Ausgestaltung des Angebots gewahrt bleiben.

Der im Gesetz benannte „notwendige Eigenanteil“ des frei-gemeinnützigen Trägers muss so bemessen sein, dass er keine Überforderung für diesen darstellt. Vielmehr ist darauf zu achten, dass – unter den im Gesetzentwurf gesetzten Bedingungen der Kommunalisierung – durch eine auskömmliche Beteiligung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe sowie der Kommunen an der Finanzierung der Kosten der Kindertageseinrichtung alle frei-gemeinnützigen Träger in der Lage sind, Trägerschaften zu übernehmen.

Eine diesbezügliche landesweite Rahmenvereinbarung ist anzustreben.

Der quantitative Ausbau der Kindertageseinrichtungen in Verbindung mit den gestiegenen qualitativen Anforderungen hat erhebliche Auswirkungen auf die Instandhaltung der Gebäude und der für die Kinder wichtigen Außenanlagen. Wir erwarten, dass künftig auch die Kosten für Hausmeister und Anlagepflege im Rahmen der Personalkosten refinanziert werden.

Die Evangelischen Kirchen erwarten, dass die für das Sozialraumbudget vorgesehenen Mittel erheblich **erhöht** und dass sie außerdem dynamisiert werden, damit die vielfältigen im Sozialraum zu berücksichtigenden Aufgaben bewältigt werden können. Zudem sind die Vergabekriterien transparent und einleuchtend zu begründen und in das Gesetz aufzunehmen, um in allen Regionen von Rheinland-Pfalz Vergleichbarkeit sicherzustellen. Zur Vergabe ist ein transparentes und geordnetes Verfahren vorzusehen. Wir schlagen vor, das Budget eindeutig den einzelnen Trägern zur Verfügung zu stellen und die personelle Verstärkung in jeder einzelnen Einrichtung und/oder organisiert in Trägerverbänden auszugestalten.

Chancengleichheit und soziale Teilhabe von Kindern erfordern nach wie vor genügend personelle Ressourcen. Eine Personalquote nach den §§ 19,20 und 21 muss so auskömmlich berechnet sein, dass die sozialräumlichen Konzepte in den jetzigen Kindertagesstätten auch weiterhin kontinuierlich gesichert bleiben. Vor allem sollten auch die Leitungsdeputate dieser Tatsache Rechnung tragen. Wir erwarten, dass die bisher schon etablierte sozialraumorientierte Arbeit in den Kindertagesstätten anerkannt, die Expertise genutzt und in Zukunft durch personelle Ausstattung in den Einrichtungen gestärkt wird.

Die Leistungen, die sich aus den besonderen Betreuungsanforderungen ergeben, die bei der Aufnahme von Kindern mit Behinderung entstehen können, sind nicht im Rahmen des Sozialraumbudgets zu behandeln, da sie hier sachfremd sind. Die Budgetierung von Leistungen, auf die ein individueller Rechtsanspruch besteht, sind zudem dem SGB VIII fremd und daher zwingend in anderer Form zu regeln.

3. Stärkung der Leitung einer Kindertagesstätte

Es wird ausdrücklich begrüßt, dass die seit Jahren immer wieder thematisierte Frage einer einheitlichen Bemessung von Leitungsdeputaten mit dem Ziel „Leitungstätigkeit rechtlich anzuerkennen und damit sichtbar zu machen“ (Begründung zu § 20) im Entwurf umgesetzt wurde. Unstrittig ist auch, dass „unabhängig von ihren strukturellen Merkmalen (einer Kita), ein Kernbestand an Leitungsdeputaten anfällt“.

Die **Berechnung der Leitungsdeputate** orientiert sich im vorgelegten Gesetzentwurf methodisch an den Studien von Petra Strehmel und der Bertelsmann-Stiftung, indem sie einen

Sockelbetrag für jede Kita sowie eine variable Bemessungsgröße ausgerichtet an den Betreuungszeiten und Plätzen einführt.

Die Evangelischen Kirchen begrüßen die methodische Orientierung an den genannten Studien. Gleichzeitig bedauern wir, dass die in den genannten Studien berücksichtigten weiteren variablen Faktoren nicht berücksichtigt werden, z.B. Familien in Armutslagen, Familien nicht-deutscher Familiensprache, besondere Bedarfe bei Kindern mit besonderem Förderbedarf, Familien in schwierigen psychosozialen Lebenslagen. Dadurch werden die Aufgaben der Leitung erheblich unterbelichtet.

Der im Gesetzentwurf vorgeschlagene Sockelbetrag liegt mit 0,128 VZÄ, also mit 4,99 Stunden und dem gesetzlich vorgesehenen entsprechenden variablen Anteil noch unter dem Wert, der im Controllingpapier bereits 1999 für eine Gruppe mit 6 Stunden festgelegt worden war! Im Laufe der letzten 25 Jahre hat sich die Aufgabenstellung für Leitungen massiv verändert, z.B. Bildungsmanagement in einer komplexer werdenden und sich ausdifferenzierenden Kindertageseinrichtung, wie sie 2010 in dem Papier einer Arbeitsgruppe im Auftrag des Kita-Tages der Spitzen unter dem Titel „Orientierungshilfe Leitung in Kindertagesstätten“ beschrieben wurden. Dazu gehören u.a. Steuerung in einem kompetenten System, Umsetzung inklusiver Konzepte, Personalmanagement in Zeiten von Fachkräftemangel, Qualitätsentwicklung und -sicherung, Mitarbeit in gesetzlich geforderten Netzwerken und Kooperation. Darüber hinaus enthält der aktuelle Gesetzentwurf weitere Bestimmungen (Monitoring, Gremienarbeit), die den Zeitbedarf der Leitungen zusätzlich erhöhen.

Wenn die Leitung einer Kindertageseinrichtung die pädagogischen und organisatorischen Prozesse gestalten, koordinieren und steuern sowie dafür Sorge tragen soll, dass notwendige Verwaltungsaufgaben organisiert und erfüllt werden, dann sind entsprechende auskömmliche Leitungsdeputate vorzusehen. Die Orientierung an dem Mittelwert aus dem Controllingpapier und an den in der SGB VIII-Statistik ermittelten Zeiten für Leitungstätigkeiten kann nicht auskömmlich sein, da dieser Wert hinter den realen einrichtungsspezifisch benötigten Zeiten zurückbleibt (vgl. Begründung zu § 20).

Erwartungen der Evangelischen Kirchen

Wir erwarten eine Stärkung der Leitung einer Kindertagesstätte durch Ressourcen, die den komplexen Managementaufgaben entsprechen. Notwendig ist eine Anhebung des Sockelbetrags für die Leitungsdeputate in jeder Einrichtung auf 0,25 VZÄ.

Für die Bemessung des variablen Faktors schlagen wir vor, die Öffnungszeit der Einrichtung sowie die Anzahl der Plätze zu Grunde zu legen, da der Aufwand der Leitung für Kinder und Familien, die 35 Stunden bzw. 45 Stunden Betreuungszeit in Anspruch nehmen, der gleiche ist. Dabei sind die Plätze für Kinder U2 entsprechend der Berechnung der Personalquote in §19 zu gewichten und mit 2,89 (dieser Wert entspricht dem Verhältnis der Personalquoten von u2 zu ü2 in § 19) zu multiplizieren. Zudem müssen besondere Bedarfe von Familien und Kindern bei der Berechnung berücksichtigt und durch die Benennung entsprechender Faktoren anwendbar gemacht werden.

Nach der Novelle ergäbe sich rein rechnerisch erst ab ca. 150 Kindern eine 100 % VZÄ für Leitung. Dies ist eine dramatische Schlechterstellung gegenüber derzeitigen regionalen Regelungen nach LVO, die z.B. eine hundertprozentige Freistellung ab 4 Gruppen vorsehen! Daraus ergibt sich, dass große Kitas insgesamt und große Einrichtungen mit wenigen Plätzen (bisherige Gruppenformen Krippe und Kleine Altersmischung) Leitungsstunden verlieren. Diese gravierende Schlechterstellung in der Personalisierung entspricht nicht der von der Landesregierung formulierten Absicht einer Qualitätsverbesserung!

Wir begrüßen die mögliche Entlastung der Leitung im Bereich der Verwaltung durch die Möglichkeit des Einsatzes von qualifiziertem Verwaltungspersonal. Allerdings erwarten wir, dass die Stunden für eine Verwaltungskraft „on top“ zu den Leitungsdeputaten berechnet werden. Die jeweilige Ausgestaltung vor Ort obliegt dem Träger.

4. Aus- und Weiterbildung von pädagogischen Fachkräften

In den §§ 22 Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung und § 23 Finanzierung werden Aussagen zur Fort- und Weiterbildung des Personals sowie in § 5 Trägerschaft die Sicherstellung des Zugangs zur **Fachberatung** benannt.

Es ist zu erwarten, dass die neue pädagogisch-konzeptionelle Gestaltung von Gruppen einen erhöhten Fachberatungsbedarf im Spannungsverhältnis zwischen pädagogisch-fachlichen Inhalten und strukturell-finanziellen Anforderungen generiert. Dieser Bedarf muss bei der Bemessung von Fachberatung pro Kindertagesstätte Berücksichtigung finden.

Die Evangelischen Kirchen begrüßen die Vereinbarung eines **Curriculums zur Fortbildung** der pädagogischen Fachkräfte. Gleichzeitig ist dabei sicherzustellen, dass die trägereigenen Instrumente, Angebote und Qualifizierungen anerkannt werden.

Zudem wird im Gesetz keine Aussage gemacht, bis zu welcher Höhe Kosten für Fort- und Weiterbildung sowie Fachberatung geltend gemacht werden können.

Die Berücksichtigung von **Praxisanleitung** in §19 wird begrüßt.

Erwartungen der Evangelischen Kirchen:

Der Zugang zur Fachberatung ist in der vorhandenen Struktur unter Wahrung des Selbstbestimmungsrechts der Träger sicherzustellen. Verbindliche Aussagen zur Refinanzierung der Kosten von Fachberatung sowie von Fort- und Weiterbildung sind in das Gesetz aufzunehmen. Das Ziel der Stärkung der Leitung durch Fachberatung und die erhöhten Anforderungen an die konzeptionelle Beratung der Einrichtungen sollte sich in der Bemessung von Fachberatungskontingenten niederschlagen. Das Verhältnis eines Vollzeitäquivalents einer Fachberatung für maximal 25 Einrichtungen erscheint hier angemessen.

Ebenfalls ist sicherzustellen, dass die Personalkosten für Berufspraktikant*innen sowie für Absolvent*innen von dualen Ausbildungs- und Studiengängen refinanziert und ausreichend zur Verfügung gestellt werden.

Ebenso wie die Praxisanleitungen sollten die Sprachbeauftragten in Kitateams mit einem eigenen Vollzeitäquivalent ausgestattet werden. Dies halten wir deshalb für erforderlich, weil durch den Wegfall der zusätzlichen Sprachförderkräfte in Kitas sprachliche Bildung und kognitive Anregungsqualität alltagsintegriert erfolgen soll. Hierzu soll jede Kita aus dem Team eine Beauftragte für sprachliche Bildung benennen, die diesen Bildungsbereich im Team weiterentwickeln soll.

5. Qualitätsentwicklung und -sicherung

Wir begrüßen, dass die Aufgabe der Qualitätsentwicklung und -sicherung als ein fortwährender Prozess, dem diskursive und dialogische Verfahren und Instrumente zugrunde liegen, in

das Gesetz aufgenommen werden. Allerdings gibt § 22 Abs. 4 dem überörtlichen Träger der Jugendhilfe die Möglichkeit, sämtliche qualitätsrelevanten Instrumente und Verfahren zur externen Evaluation verbindlich zu bestimmen. Dies ist ebenfalls ein weitreichender Eingriff in das Selbstbestimmungsrecht der Einrichtungen frei-gemeinnütziger Träger.

Die in § 23 Abs. 4 aufgeführte zusätzliche Zuweisung an frei-gemeinnützige Träger von 4.500 Euro p.a. sind für zusätzliches Personal einzusetzen. Auch hier ist eine Dynamisierung vorzusehen, da Tarifierhöhungen sehr rasch zu einer Nicht- Auskömmlichkeit bei gleichbleibenden oder gar steigenden Anforderungen führen können.

Erwartungen der Evangelischen Kirchen:

Wir erwarten, dass die in jahrelanger Praxis erprobten Instrumente der Qualitätsentwicklung und –sicherung in den Kindertagesstätten der Evangelischen Kirchen weiterhin anerkannt werden und die Trägerautonomie geachtet wird. Das gilt auch für Instrumente zur externen Evaluation, z.B. das Evangelische Gütesiegel BETA.

6. Übergangsfristen

Es wird eine große Herausforderung für alle Beteiligten sein, die im Gesetzesentwurf angestrebten Ziele bis 2021 vollumfänglich umzusetzen. Die gesetzlichen Vorgaben in die trägerspezifischen Systeme einzupflegen und die Systeme neu zu ordnen wird Zeit brauchen. Wir hoffen hier auf die bewährte partizipative Zusammenarbeit des Landes mit den Kita-Spitzen.

Die Evangelischen Kirchen bitten darum, dass von Seiten des Landes entsprechende Gespräche zu Übergangsfristen und eventuell aus der Umsetzung des Gesetzes resultierender Problematiken begleitend initiiert werden.

Teil B: Hinweise zu den einzelnen Paragrafen des Gesetzentwurfs

§ 1

Ziele der Kindertagesbetreuung

Gesetzentwurf:

(1).....Der Förderauftrag der Kindertagesbetreuung umfasst die Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes....

Bewertung:

Wir begrüßen die Benennung der Trias als Auftrag einer Kindertagesbetreuung. Zugleich vermissen wir programmatische Aussagen zu pädagogischen Zielen, die sich für das Aufwachsen von Kindern in einer inklusiven Gesellschaft mit kultureller und religiöser Vielfalt ergeben.

Nach unserer Auffassung soll im Mittelpunkt der Weiterentwicklung der Kindertagesbetreuung immer das Kind stehen. In der Wissenschaft wie auch in der internationalen fachpolitischen Diskussion besteht ein breiter Konsens darüber, dass eine qualitativ hochwertige frühe Bildung langanhaltende, günstige Effekte auf Kinder und Gesellschaft mit sich bringt, dass aber Bildungs- und Betreuungsangebote niedriger oder mittelmäßiger Qualität Kindern auch schaden können.

Lösung:

Benennen von pädagogischen Zielen, die sich für das Aufwachsen von Kindern in einer inklusiven Gesellschaft mit kultureller und religiöser Vielfalt ergeben (z.B. vorurteilsbewusste Bildung und elementare Demokratiebildung sowie gesellschaftliche und sprachliche Integration aller Mädchen und Jungen).

Wir regen an, die in § 3 Abs. 1 benannten Grundsätze „Erziehung, Bildung und Betreuung“ schon in § 1 Abs. 1 aufzunehmen und dort im ersten Satz den Bildungsauftrag vor dem Förderauftrag zu benennen. Eine eindeutig formulierte Landesausführungsverordnung ist anzustreben, um der bisherigen regional unterschiedlichen Auslegung von „Kann-Bestimmungen“ entgegenzuwirken. Die Ressourcen für die Umsetzung sind auf die o.g. pädagogischen Ziele auszurichten.

§ 2

Begriffsbestimmungen

Bewertung/Lösung:

Die Begriffe „Eltern“ und „Erziehungsberechtigte“ wechseln im Gesetzestext und in der Begründung. Die Definitionen sind in der Auslegung und im Anspruch genauer zu beschreiben bzw. zu vereinheitlichen. Im Sinne des Kita-G gelten für die „Sorgeberechtigten“ die im Gesetz beschriebenen Elternrechte und –pflichten.

§ 3

Grundsätze der Erziehung, Bildung und Betreuung in Tageseinrichtungen

Gesetzesentwurf:

(4) Tageseinrichtungen kooperieren mit anderen im Sozialraum wirkenden Einrichtungen und Diensten. Bei Auffälligkeiten in der Entwicklung des Kindes sollen die Tageseinrichtungen auf die Inanspruchnahme notwendiger Hilfen hinwirken. §§ 8a und 47 des Achten Buches Sozialgesetzbuch bleiben hiervon unberührt.

(5) Der pädagogischen Konzeption einer Tageseinrichtung sind die Bildungs- und Erziehungsempfehlungen für Kindertagesstätten in Rheinland-Pfalz in der jeweils gültigen Fassung zugrunde zu legen.

Bewertung:

Die genannten Ziele werden bestätigt. Zur Umsetzung benötigen Kitas Ressourcen für Netzwerkarbeit. Zudem benötigen Kitas Beratung hinsichtlich der Möglichkeiten, welche Hilfen es wo für wen gibt, und welche Schritte einzuleiten sind.

Lösung:

Wir gehen davon aus, dass im Rahmen der Rechtssystematik des SGB VIII für Kinder mit besonderen Bedarfen entsprechende Hilfen vorgehalten werden.

Wir regen an, in Abs. 5 und darüber hinaus in der gesamten Textfassung die Begrifflichkeit „trägerspezifische Konzeption“ zu verändern in „einrichtungsspezifisches pädagogisches

Konzept“. Hinsichtlich der Bildungs- und Erziehungsempfehlungen bestehen keine rechtlichen Bedenken gegen eine Formulierung, wonach diese in der pädagogischen Konzeption frei-gemeinnütziger Träger Beachtung finden sollen. Wir gehen davon aus, dass auch zukünftig die Fortschreibung der Bildungs- und Erziehungsempfehlungen in enger Abstimmung mit den frei-gemeinnützigen Trägern vorgenommen wird.

§ 4

Übergang zur Grundschule

Gesetzentwurf:

(1) Alle Kinder sollen in dem Jahr, welches der Schulpflicht unmittelbar vorausgeht, eine Tageseinrichtung besuchen.

Hierauf wirken die Träger der öffentlichen Jugendhilfe hin. Der Übergang zur Grundschule erfolgt nach Maßgabe der jeweiligen Konzeption der Tageseinrichtung unter Berücksichtigung des Entwicklungsstandes des Kindes und der Zusammenarbeit mit den Eltern.

(2) Die Tageseinrichtungen arbeiten mit den Grundschulen zur Information und Abstimmung ihrer jeweiligen Bildungskonzepte zusammen. Hierzu werden geeignete Kooperationsformen, wie Arbeitsgemeinschaften, gegenseitige Hospitationen und gemeinsame Fortbildungen zwischen Tageseinrichtungen und Grundschulen vereinbart.

Bewertung:

Die Organisation des Übergangs zur Grundschule wird aus pädagogischer Sicht begrüßt. Wir gehen davon aus, dass die Kooperation zwischen Kita und Grundschule an den Bildungs- und Erziehungsempfehlungen orientiert erfolgen soll.

Die Normierung unter Abs. 1 widerspricht der grundlegenden Bewertung einer Tageseinrichtung für Kinder als Einrichtung der frühen Bildung. Die Vorbereitung eines Kindes auf die Grundschule erfolgt in der Kita mit Eintritt des Kindes in die Kita, nicht erst in dem Jahr, das der Schulpflicht vorausgeht.

Die „Soll-Vorschrift“ wird mit einem höheren Grad der Verpflichtung zum Besuch des letzten Kindergartenjahres einhergehen.

Lösung:

Abs. 1 wie folgt ergänzen: „*Alle Kinder sollen **spätestens** in dem Jahr...*“

Die Kooperation zwischen Kita und Grundschule orientiert sich an den Inhalten der Bildungs- und Erziehungsempfehlungen.

In einer Landesausführungsverordnung ist eine entsprechende Quote zur **Vorhaltung** von Plätzen für rechtsanspruchsberechtigte Kinder vorzusehen.

§ 5

Trägerschaft

Gesetzentwurf:

(1) Kindertagesbetreuung als Leistung der Kinder- und Jugendhilfe ist gekennzeichnet durch die Vielfalt von Trägern unterschiedlicher Wertorientierungen und die Vielfalt von Inhalten, Methoden und Arbeitsformen. Um die Ausübung des Wunsch- und Wahlrechts zu erleichtern, wirkt der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe auf eine bedarfsgerechte Vielfalt von Trägern hin.

(2) Träger von Tageseinrichtungen können sein

1. anerkannte Träger der freien Jugendhilfe
2. Gemeinden.

(3) Der Träger der Einrichtung muss bereit und in der Lage sein, eine bedarfsgerechte und geeignete Einrichtung zu schaffen und die erforderliche Eigenleistung zu erbringen. Der Träger ist für die inhaltliche und organisatorische Arbeit der Tageseinrichtung, die Einhaltung aller für deren Betrieb geltenden Rechtsvorschriften sowie als Arbeitgeber verantwortlich. Er soll den Zugang zu Fachberatung sicherstellen.

(4) Findet sich kein Träger der freien Jugendhilfe für eine im Bedarfsplan vorgesehene Tageseinrichtung, ist die Übernahme der Trägerschaft Aufgabe der Gemeinde als Pflichtaufgabe der Selbstverwaltung. Die Aufgabe wird auch erfüllt, wenn die Trägerschaft von der Verbandsgemeinde oder einem Zweckverband übernommen wird.

Bewertung:

Wir begrüßen das Bekenntnis zur Trägervielfalt.

Zu Abs. 3: Eigenleistungen eines Trägers sind nicht mehr definiert. Träger benötigen Planungs- und Finanzierungssicherheit. Wir setzen uns ein für einen Finanzierungsrahmen, der Personal- und übrige Betriebskosten umfasst (verbindliche Regelungen zur Refinanzierung von Personal-, Sach- und sonstigen Kosten, die aus gesetzlichen Verordnungen entstehen wie Auflagen zum Arbeits- und Gesundheitsschutz, Brand- und Infektionsschutz, gesunde Ernährung). Eine den Kosten entsprechende Dynamisierung der Refinanzierung ist vorzusehen.

Der Zugang zu Fachberatung ist in der vorhandenen Struktur unter Wahrung des Selbstbestimmungsrechts des Trägers sicherzustellen.

Lösung:

Spezifizierung der verschiedenen Kostenarten in einer Ausführungsverordnung mit entsprechenden Refinanzierungsregelungen von Personal- und übrigen Betriebskosten.

Ergänzen unter Abs. 3: Die nachgewiesenen Kosten der Fachberatung werden bis zur Höhe von 1 v.H. der übrigen zuwendungsfähigen Personalkosten berücksichtigt.

Unter Abs. 4 wird folgender Satz eingefügt: „Die Gemeinde ist vor der Übernahme der Trägerschaft verpflichtet, die im Gebiet der Gemeinde oder des Kreises tätigen anerkannten Träger der freien Jugendhilfe darüber zu informieren, dass für eine im Bedarfsplan ausgewiesene Tageseinrichtung für Kinder ein Träger gesucht wird.“

§ 6 Grundsätze der Tagespflege

Bewertung:

§ 7
Beirat

Gesetzentwurf:

- (1) In jeder Tageseinrichtung ist ein Beirat einzurichten. Darin arbeiten der Träger der Tageseinrichtung, die Leitung, die pädagogischen Fachkräfte und die Eltern zusammen. Sie beschließen unter Berücksichtigung der im pädagogischen Alltag gewonnenen Perspektive der Kinder über grundsätzliche Angelegenheiten, die die strukturellen Grundlagen der Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsarbeit der gesamten Tageseinrichtung betreffen. Solche Angelegenheiten sind insbesondere beabsichtigte Änderungen der konzeptionellen Ausrichtung der Tageseinrichtung, Grundsatzfragen der Essensverpflegung und deren Finanzierung, Ausgleichsmaßnahmen gemäß § 19 Absatz 6 Satz 3 sowie Fragen der Bedarfsplanung.
- (2) Der Beirat ist zu gleichen Teilen durch Vertreterinnen oder Vertreter des Trägers der Tageseinrichtung, der Leitung, der pädagogischen Fachkräfte und Mitglieder des Elternausschusses zu besetzen. Eine zusätzliche pädagogische Fachkraft bringt die in der pädagogischen Arbeit gewonnene Perspektive der Kinder ein.
- (3) Die vom Träger entsandten Mitglieder verfügen über 50 v. H., die von der Leitung entsandten über 15 v. H., die von den pädagogischen Fachkräften entsandten über 15 v. H. und die vom Elternausschuss entsandten über 20 v. H. der Stimmanteile des Beirats.
- (4) Der Beirat wählt auf Vorschlag der vom Träger der Tageseinrichtung entsandten Mitglieder ein vorsitzendes Mitglied, auf Vorschlag der vom Elternausschuss entsandten Mitglieder ein stellvertretendes vorsitzendes Mitglied.
- (5) Der Beirat fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit seiner Stimmanteile. Bei Stimmenanteilsleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitglieds.
- (6) Der Beirat tagt in der Regel mindestens einmal im Jahr oder auf Antrag von 30 v. H. seiner Stimmanteile.

Bewertung:

Der Beirat wird als zusätzliches Gremium in der Tageseinrichtung eingeführt. Dies soll der besseren Zusammenarbeit zwischen Eltern, Personal und Träger dienen.

Dies ist aus mehreren Gründen kritisch zu beurteilen:

Eltern sind Rechtsträger, Beteiligte und Mitgestaltende einer gelingenden Erziehung, Bildung und Betreuung ihrer Kinder in der Kita. Die Bildungs- und Erziehungsarbeit in der Kita wird in einem Elternausschuss beraten. Die Verpflichtung zur Einrichtung eines Beirats mit Beschlusskompetenz stellt einen Eingriff in das Selbstbestimmungsrecht eines freien Trägers zur Ausgestaltung der Elternbeteiligung dar. Auch fehlt eine trennscharfe Abgrenzung zu Aufgaben und Funktion eines Elternausschusses.

Der in der Gesetzesvorlage vorgesehene Beirat ist hiernach mit verbindlicher Beschlusskompetenz in „grundsätzlichen Angelegenheiten“ ausgestattet, „die die strukturellen Grundlagen der Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsarbeit der gesamten Tageseinrichtung betreffen“. Faktisch tritt er damit an die Stelle des statutarischen Leitungsorgans des Trägers, dessen Befugnisse in Kernangelegenheiten der Kindertagesstättenarbeit verdrängt werden. Gleichzeitig ist der Träger im Beirat mit nur 50 Prozent der Stimmen vertreten. Die weiteren Stimmen verteilen sich auf Mitglieder, die von der Leitung, den pädagogischen Fachkräften

und vom Elternausschuss entsandt werden. Weder ist ein Vetorecht des Trägers vorgesehen, noch stellt dieser zwingend das vorsitzende Mitglied, dessen Votum bei Stimmgleichheit den Ausschlag gibt. Darin liegt ein unverhältnismäßiger Eingriff in das gemäß Artikel 140 GG i. V. m. Artikel 137 Abs. 3 WRV verfassungsmäßig verbürgte Recht kirchlicher Träger, ihre eigenen Angelegenheiten selbständig ordnen und verwalten zu dürfen. Unvereinbar mit dieser Verfassungsbestimmung ist auch, dass Leitungs- und pädagogische Fachkräfte im Beirat stimmberechtigt mitwirken. Denn die Ausgestaltung der Mitbestimmung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ist ebenfalls eine eigene Angelegenheit in diesem Sinn. Das wird in Artikel 137 Abs. 3 Satz 2 WRV ausdrücklich hervorgehoben. Danach verleihen Religionsgemeinschaften ihre Ämter „ohne Mitwirkung des Staates oder der bürgerlichen Gemeinde“.

Weiterhin führt die Einrichtung von Beiräten zu Doppelstrukturen. Grundsätzliche oder – gleichbedeutend – „wesentliche“ Angelegenheiten sind sowohl im Leitungsorgan des Trägers als auch im Beirat zu beschließen, nachdem der Elternausschuss zuvor darüber „rechtzeitig und umfassend“ informiert und angehört wurde. Dadurch vervielfacht sich die für Gremiensitzungen benötigte Zeit und der damit verbundene Verwaltungsaufwand. Eine Anpassung der Personal- und Finanzausstattung an die gesteigerten Anforderungen erfolgt nicht. Das geht letztlich zu Lasten der Qualität der Kinderbetreuung, was die gesetzgeberische Intention in ihr Gegenteil verkehrt. Eine bedeutende Verschärfung erfährt diese Situation vor dem Hintergrund, dass die Bildung von Beiräten nicht träger-, sondern einrichtungsbezogen erfolgt. Bei einem Trägerverband mit 20 Kindertagesstätten bestünden demgemäß 20 Beiräte. Das ist nicht nur unter Verhältnismäßigkeitsgesichtspunkten eine nicht hinnehmbare Mehrbelastung des Trägerpersonals. Vielmehr führt dies auch den Zweck eines solchen Verbandes ad absurdum, Grundsatzfragen der Kindertagesstättenarbeit gerade im Interesse der Qualitätssicherung für alle Einrichtungen einheitlich zu regeln.

Der unbestimmte Rechtsbegriff „grundsätzliche Angelegenheiten“ ist nur schwer abgrenzbar, sodass mit diesem Beschlussgegenstand die Trägerverantwortung insgesamt berührt wird. Aufgrund der nicht abgrenzbaren Beschlusskompetenz wird der Beirat im Ergebnis vom Landesgesetzgeber für die betreffende Tageseinrichtung für Kinder zum obersten Beschlussorgan des Trägers gemacht und verdrängt und überlagert damit bei juristischen Personen die in deren Satzung bestimmten Organe sowie die Führungsstruktur unterhalb der satzungsgemäßen Organe durch den Beirat.

Fragwürdig ist auch, dass im Beirat die Leitung und die pädagogischen Fachkräfte mit Stimmrecht mitwirken. Grundsätzlich sollte ein Träger einer Tageseinrichtung für Kinder die Fachkompetenz der Leitung und der pädagogischen Fachkräfte immer auch im eigenen Interesse in seine Entscheidungen mit einbeziehen. Auf welche Weise er das tut, sollte ihm jedoch nicht der Landesgesetzgeber vorgeben.

Für Einrichtungsträger, die mehr als eine Tageseinrichtung für Kinder betreiben, kommt Folgendes erschwerend hinzu: Nach § 7 Abs. 1 S. 1 ist für jede Tageseinrichtung ein eigener Beirat zu bilden. Damit werden auch Entscheidungen, die ein Träger sinnvollerweise einheitlich treffen würde, auf künstliche Weise dezentralisiert und aufgespalten.

Je nach Trägerstruktur ist die interne Kommunikation entweder durch Satzung oder durch kirchenrechtliche Vorgaben geregelt. Die gesetzliche Vorgabe in § 7 Abs. 1 stellt somit einen Eingriff in die Trägerhoheit dar und ist gem. § 4 Abs. 1 S. 2 SGB VIII und Art. 26 der Landesverfassung Rheinland-Pfalz unzulässig.

Lösung:

§ 7 ersatzlos streichen. Angesichts der gemachten Darlegungen sollte von der Beiratsregelung in der Fassung der Gesetzesvorlage abgesehen werden. Das gilt, zumal die Elternmitwirkung in Teil 3 der Vorlage über die Elternversammlung und den Elternausschuss bereits sichergestellt und gegenüber der bisherigen Rechtslage zusätzlich gestärkt wird. Die dort vorgesehenen Beteiligungsformen begehen keinen rechtlichen Bedenken. Eine darüber hinausgehende Beteiligung in Gestalt eines neuen Beschlussgremiums ist nicht geboten.

Alternative: Ergänzen, dass die Vorschrift in konfessionellen Kindertageseinrichtungen keine Anwendung findet.

§ 8
Elternmitwirkung in Tageseinrichtungen

Den Ausführungen zu § 8 wird zugestimmt.

§ 9
Beschwerderecht

Gesetzentwurf:

(2) Die Berechtigung, die Beschwerde für den Elternausschuss gegenüber dem Landesjugendamt geltend zu machen, steht jedem Mitglied des Elternausschusses zu. Hält das Landesjugendamt die Beschwerde für begründet, leitet es ein Verfahren ein, in dem die Beteiligten eine einvernehmliche Lösung des Konflikts anstreben.

Bewertung:

Das Verfahren ist unklar beschrieben. Bezieht sich „die“ Beschwerde auf den vorangegangenen Paragraphen? Oder müsste es heißen: „eine“ Beschwerde?

Die Eskalationsstufen sollten berücksichtigen, dass zunächst eine Klärung vor Ort gesucht werden soll.

Lösung:

Verfahren in Ausführungsverordnung regeln.

§ 10
Elternmitwirkung auf der Ebene des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe

Bewertung:

Die Ausführungen in § 10 werden begrüßt. Modalitäten zur Wahl sollten in einer LVO geregelt werden.

§ 11
Elternmitwirkung auf der Ebene des überörtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe

Bewertung:

Die Ausführungen in § 11 werden begrüßt.

§ 12
Förderung in einer Kindertageseinrichtung

Gesetzentwurf:

(1) Kinder mit regelmäßigem Aufenthalt in Rheinland-Pfalz haben vom vollendeten ersten Lebensjahr bis zum Schuleintritt einen Rechtsanspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung. Sein Umfang richtet sich nach dem individuellen Bedarf. Er umfasst im Rahmen der Öffnungszeiten der Tageseinrichtung montags bis freitags eine tägliche Betreuungszeit von regelmäßig sieben Stunden, die als Vormittagsangebot ausgestaltet werden soll. Bei Angeboten, die eine Betreuung über die Mittagszeit einschließen, soll ein Mittagessen vorgesehen werden.

Bewertung:

Zu Abs. 1: Müsste es hier nicht heißen: „oder in Kindertagespflege“? (konkurrierende Formulierung zu § 13).

Wir begrüßen grundsätzlich, dass der Rechtsanspruch gem. § 24 SGB VIII landesrechtlich auf eine Betreuung von durchgehend sieben Stunden täglich definiert wird. Damit geht einher, dass eine Betreuung über Mittag zwingend erfolgt.

Das durchgehende Teilzeitangebot mit sieben Std. soll mit Mittagessen ausgestaltet werden. Es ist davon auszugehen, dass demnach künftig 100 % der Kinder durchgängig über die Mittagszeit in der Kita anwesend sind, entweder mit sieben Stunden durchgehender Teilzeit oder als Ganztageskind. Hierdurch findet eine gravierende Verdichtung der pädagogischen Arbeit statt, zumal die Personalisierung platzbezogen erfolgen soll. Wenn alle Kinder mit einem Mittagessen versorgt werden sollen, muss die Logistik bedacht werden. Es ergeben sich im Unterschied zur derzeitigen Situation über Mittag mit ca. 49 % Ganztageskindern neue erhebliche Anforderungen an Raum, Personaleinsatz und Organisation (Essen, Pflege und Ruhen der Kinder, Pausenregelung für Personal nach 6 Stunden Diensteinsatz, Betreuungsquote von 1:8 in Essenssituationen, siehe Controllingvereinbarung, 1999).

So begrüßenswert ein Rechtsanspruch auf durchgehend sieben Stunden Betreuung ist, so problematisch wird es in vielen Einrichtungen, ein Mittagessen für alle Kinder anzubieten. In den meisten Kitas fehlt die räumliche Ausstattung. Zudem werden personelle Ressourcen sowohl beim pädagogischen Fachpersonal als auch in der Hauswirtschaft benötigt. Der Gesetzentwurf sieht keine maximale Anzahl von Kindern vor, die über Mittag in der Einrichtung betreut werden können.

Lösung:

Wahrung des Subsidiaritätsgrundsatzes und des Selbstbestimmungsrechts des Trägers bei der Bedarfsplanung und der Ausgestaltung des Angebots.

Bedarfsgerechtes Vollzeitäquivalent unter Berücksichtigung der Verdichtung der pädagogischen Arbeit und der Essenssituation. Die Einhaltung des Mindeststandards der Controllingvereinbarung während der Mittagszeit von einer pädagogischen Fachkraft zu maximal 8 Kindern im ü2 Bereich ($VZ\ddot{A}=0,125$) setzen wir voraus.

Ein entsprechender Investitionsfonds für die Anpassung einer Kita-Infrastruktur mit durchgehender Betreuung für nahezu 100 % der Kinder ist einzurichten.

Weitere Ausführungen zur Personalisierung: siehe unter § 19.

§ 13

Förderung in Kindertagespflege

Bewertung:

Keine Anmerkungen

§ 14

Förderung von Kleinstkindern

Bewertung:

Keine Anmerkungen

§ 15

Förderung von Schulkindern

Gesetzentwurf:

Soweit eine durchgehende Betreuung von Schulkindern bis zum vollendeten 14. Lebensjahr nicht im Rahmen der Schule erfolgt, ist für diese ein bedarfsgerechtes Angebot in Tageseinrichtungen vorzuhalten. Der Umfang der Förderung richtet sich nach dem individuellen Bedarf. ...

Bewertung:

Im Gegensatz zu der aktuellen Regelung des § 6 Kindertagesstättengesetz und abweichend von §§ 13, 14 Kindertagesstättengesetz fehlt hier der Zusatz, dass sich die Verpflichtung gegen den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe richtet. Dieser hat im Wege seiner Gesamtverantwortung für eine ausreichende Anzahl an Plätzen zu sorgen und auch eine angemessene Ferienbetreuung sicherzustellen.

Lösung:

Eine bedarfsgerechte durchgehende Betreuung von Schulkindern bis zum vollendeten 14. Lebensjahr ist von der Bedarfsplanung der Jugendhilfe entsprechend zu berücksichtigen und kann in Abstimmung mit dem Kita-Träger umgesetzt werden.

§ 16

Modellprojekte

Bewertung:

Keine Anmerkungen

Gesetzentwurf:

(1) Die Bedarfsplanung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe gibt für das Planungsgebiet Auskunft über die Bedarfe an Betreuungsangeboten und die Bedarfserfüllung in Tageseinrichtungen und in Tagespflege. Sie dient der bedarfsgerechten Steuerung des Angebots an Betreuungsplätzen.

(2) Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe erstellt jährlich für sein Gebiet einen Bedarfsplan für die Kindertagesbetreuung in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege. Der Bedarfsplan weist für die Gemeinden des Planungsgebietes die Tageseinrichtungen und die Plätze aus, die zur Erfüllung des Anspruchs nach § 12

Absatz 1 Satz 1 und der Anforderungen nach den §§ 13, 14 und 15 erforderlich sind.

Dabei sind auch Festlegungen zu Betreuungszeiten für Plätze und zu sozialräumlichen Situationen der Tageseinrichtungen zu treffen.

(3) Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe wirkt darauf hin, dass die im Bedarfsplan ausgewiesenen Tageseinrichtungen durch anerkannte Träger der freien Jugendhilfe errichtet und betrieben werden.

(4) Der Bedarfsplan ist nach Anhörung des Kreis- oder Stadtelternausschusses im Benehmen mit den anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe und den Gemeinden des Planungsgebietes zu erstellen und zu veröffentlichen. Er ist mit den angrenzenden örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe abzustimmen. Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe kann bestimmen, dass Eltern den Betreuungsbedarf innerhalb einer Frist anmelden.

(5) Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe kann mit Betrieben oder öffentlichen Einrichtungen die Belegung von Plätzen in Tageseinrichtungen vereinbaren, um deren Bedarf an einer standortgebundenen Tagesbetreuung für die Kinder ihrer Angehörigen und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu decken. Wird die Belegung von Plätzen vereinbart, ist dies im Bedarfsplan auszuweisen und eine angemessene Beteiligung des Betriebs oder der öffentlichen Einrichtung an den Betriebskosten des Trägers der Tageseinrichtung vorzusehen.

Bewertung:

Die Bedarfsplanung stellt das zentrale Instrument des öffentlichen Jugendhilfeträgers dar, um den Rechtsanspruch auf Tagesbetreuung erfüllen zu können und der Gesamtverantwortung gem. § 79 SGB VIII nachzukommen. Die bundesrechtlichen Vorgaben gem. § 80 SGB VIII sind dabei maßgebend, worauf auch in der Gesetzesbegründung Bezug genommen wird.

Dabei sind die freien Träger der Jugendhilfe in die Bedarfsplanung einzubeziehen. Im Verhältnis zum frei-gemeinnützigen Träger sind dennoch Eigenständigkeit und Selbstverantwortung des Trägers zu berücksichtigen. So sind diese gem. § 80 Abs. 3 SGB VIII in allen Phasen der Planung frühzeitig zu beteiligen und im Rahmen des jeweiligen Jugendhilfeausschusses zu hören. Diese Vorgabe ist in § 17 Abs. 4 nur unzureichend umgesetzt und sollte unbedingt entsprechend angepasst werden. Dies bezieht sich ebenfalls auf die Festlegung der Betreuungszeiten für Plätze gem. § 17 Abs. 2 S.3. Diese können nach entsprechender Abfrage über das Angebot der jeweiligen Einrichtung in Verbindung mit den Ergebnissen über die zu erwartenden Elternnachfragen festgelegt werden. Dabei ist sicherzustellen, dass auch unvorhergesehen Bedarfe befriedigt werden können.

Hinweis zu Abs. 4: Beim örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe in kreisfreien Städten sind die Funktionen der Bedarfsplanung und der Ressourcenverantwortung als kommunaler Träger für Immobilien und Personal in einer Hand. Hier können Interessenskonflikte entstehen. Ein Einvernehmen mit freien Trägern muss hergestellt werden.

Zu Abs. 2: Durch die jährliche Festlegung der Betreuungszeiten in der Bedarfsplanung und die damit verbundene ständige Anpassung des Personalschlüssels in der einzelnen Einrichtung fallen mögliche zeitweise vorhandene personelle Toleranzen weg. Dieser „bedarfsgerechte Ressourceneinsatz“, wie unter „B. Lösung“ im Gesetzestext genannt, ist in Zeiten von Fachkräftemangel und dem intensiven Bemühen um Bindung von Fachkräften kontraproduktiv.

In diesem Zusammenhang stellt sich auch die Frage, wie mit Personalüberhängen umgegangen werden soll, die aufgrund von veränderten Bedarfsplanungen mit Durchschlag auf eine eventuell deutlich geringere Personalbemessung entstehen können. Wir wünschen uns hierzu eine klare Aussage, insbesondere auch dazu, ob diese Personalüberhänge so lange vom Land mitfinanziert werden, bis sie sich durch „natürliche Fluktuation“ abbauen.

Lösung:

Ergänzung für § 17 Abs. 5 mit folgenden Sätzen 2 und 3:

„Der Bedarfsplan berührt nicht die Rechte eines anerkannten freien Trägers nach § 77 SGB VIII, soweit für die Plätze in seiner Einrichtung ein Bedarf besteht. Der Bedarf ist in der Regel gegeben, wenn die Plätze von Kindern in Anspruch genommen werden, die einen Rechtsanspruch nach § 24 SGB VIII und §§ 12 – 16 KitaZG haben“.

Erarbeitung einer Richtlinie für die Bedarfsplanung durch den FA2 des LJHA.

Mit Hinweis auf § 80 Abs. 3 SGB VIII ist zu ergänzen: „Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe in allen Phasen ihrer Planung frühzeitig zu beteiligen.“

Zu Abs. 4: statt „Benehmen“ ..., „in Abstimmung mit den anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe...“

§ 18

Beförderung

Bewertung:

Keine Anmerkungen

Gesetzentwurf:

(1) Die Personalausstattung einer Tageseinrichtung setzt sich insbesondere auf der Grundlage folgender Regelungen zusammen:

1. die Grundausrüstung mit pädagogischen Fachkräften nach Absatz 3 und 4,
2. die Praxisanleitung nach Absatz 8,
3. die Leitung einer Tageseinrichtung nach § 20,
4. anderes Personal in Tageseinrichtungen nach § 21,
5. die Mittel über die Qualitätsentwicklung für freie Träger nach § 23 Absatz 4,
6. das Sozialraumbudget nach § 23 Absatz 5 und
7. das Entwicklungsbudget nach § 23 Absatz 6.

(2) Tageseinrichtungen müssen über die notwendige Anzahl geeigneter pädagogischer Fachkräfte verfügen. Die Eignung bestimmt sich nach Maßgabe der jeweils geltenden Vereinbarung des überörtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe mit den Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts, den Spitzenverbänden der freien Wohlfahrtspflege und den kommunalen Spitzenverbänden über die Voraussetzungen der Eignung von pädagogischem Personal in Tageseinrichtungen.

(3) Die notwendige Anzahl geeigneter pädagogischer Fachkräfte nach Absatz 2 ergibt sich aus dem Beschäftigungsumfang einer pädagogischen Fachkraft, der erforderlich ist, um die Erziehung, Bildung und Betreuung bezogen auf einen Platz der entsprechenden Alterskategorie sicherstellen zu können (Personalquote). Die Personalquote beträgt

1. 0,263 Vollzeitäquivalent je Platz für Kinder bis zu Vollendung des zweiten Lebensjahres,
2. 0,091 Vollzeitäquivalent je Platz für Kinder ab dem vollendeten zweiten Lebensjahr bis zum Schuleintritt und
3. 0,086 Vollzeitäquivalent je Platz für Kinder vom Schuleintritt bis zum vollendeten 14. Lebensjahr.

Die Personalquote nach Satz 1 bezieht sich auf eine tägliche Betreuungszeit von sieben Stunden für einen Platz nach Satz 1 Nr. 1, 2 oder 3. Bei einer anderen Betreuungszeit ist die Personalquote entsprechend anzupassen.

(4) Eine Tageseinrichtung muss über pädagogische Fachkräfte mit einem Gesamtbeschäftigungsumfang in Höhe von mindestens den nach Absatz 3 ermittelten Vollzeitäquivalenten verfügen, mindestens jedoch über zwei Vollzeitkräfte. Es muss sichergestellt sein, dass während der Betreuungszeit zwei pädagogische Fachkräfte gleichzeitig anwesend sind.

(5) Die Gestaltung von pädagogischen Gruppen ist Bestandteil der Konzeption einer Tageseinrichtung, die der Erlaubnis für ihren Betrieb zugrunde liegt. Durch die Anzahl der vorgesehenen Plätze und ihren zeitlichen Umfang müssen Betreuungsbedingungen geschaffen werden, die den Kindern intensive und stabile soziale Beziehungen zu den pädagogischen Fachkräften ermöglichen. Dies gilt insbesondere für Kinder bis zum vollendeten zweiten Lebensjahr.

(6) Die für die Tageseinrichtung vorgesehene personelle Besetzung ist grundsätzlich während des ganzen Jahres durch geeignete pädagogische Fachkräfte sicherzustellen. Eine Unterschreitung der personellen Besetzung ist umgehend auszugleichen. Durch den Träger der Tageseinrichtung sind Ausgleichsmaßnahmen vorzusehen. Diese werden nach Maßgabe der Betriebserlaubnis im Einvernehmen mit dem örtlichen und dem überörtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe festgelegt.

(7) Die Vertretung kann auch durch eine Kraft erfolgen, die nicht die Voraussetzung nach Absatz 1 erfüllt. Zusätzliche Personalkosten für Vertretungen werden bei der Zuweisung gemäß § 23 Absatz 2 berücksichtigt.

(8) Sind in einer Tageseinrichtung Personen zur Ausbildung tätig, erhöht sich für die Praxisanleitung je auszubildende Person die Gesamtsumme der Vollzeitäquivalente nach Absatz 3 und 4 um 0,026.

Bewertung:

Die Festlegung des Wertes der Vollzeitäquivalente für die Personalquoten ist nicht transparent dargestellt und entspricht nicht den fachwissenschaftlichen Empfehlungen zur Fachkraft – Kind – Relation.

Die Personalbemessungen in dem Gesetzentwurf sind insbesondere im Altersbereich Zweijährige bis zum Schuleintritt völlig unzureichend und stellen eine Verschlechterung der bisherigen Situation dar, wie nachfolgende Beispielrechnungen zeigen.

Das aktuelle Ländermonitoring der Bertelsmann-Studie weist für Rheinland-Pfalz den guten Verhältniswert von einer pädagogischen Fachkraft zu 8,6 Kindern aus. Würde dieser Wert zugrunde gelegt werden, ergäbe sich daraus ein Vollzeitäquivalent von 0,116 VZÄ für die Alterskohorte der 3jährigen Kinder bis zum Schuleintritt anstelle der im Entwurf genannten 0,091 VZÄ für 2jährige Kinder bis zum Schuleintritt.

Beispielrechnung 1:

Vergleich Teilzeitöffnungszeit (Vor- und Nachmittag) – verlängerte Vormittagsöffnungszeit (VVA) (7 Stunden am Stück mit Mittagessen)

a) *Berechnung der Personalausstattung nach aktuellen KitaG für eine geöffnete Gruppe mit bis zu 6 Zweijährigen (max. 25 Kinder):*

Teilzeitbetreuungszeiten von 7.00 -12.00 und 14.00-16.00 Uhr (7 Stunden Betreuungszeit)
1,75 VZÄ für Kitagruppe plus 0,5 VZÄ für Zweijährige ergibt insgesamt 2,25 VZÄ

Für die Betreuung der Kinder sind mindestens 2 pädagogische Fachkräfte durchgehend einzusetzen. Damit sind mindestens 14 Fachkraftstunden tgl. zur Betreuung notwendig.

b) *Berechnung der Personalausstattung nach Entwurf KitaG §19 für 24 Plätze für Kinder von 2 Jahren bis Schuleintritt:*

7 Stunden Betreuungszeit als Vormittagsangebot mit Mittagessen von 7.00 bis 14.00 Uhr
24 Kinder x 0,091 VZÄ ergibt 2,184 VZÄ

Für die Betreuung der Kinder sind von 7.00 bis 12.00 Uhr mindestens 2 pädagogische Fachkräfte durchgehend einzusetzen, in der betreuungsintensiven Mittagszeit sind mindestens 3 pädagogische Fachkräfte einzusetzen (bis zu 8 Kinder jeweils eine Fachkraft nach Controllingpapier). Damit sind insgesamt 16 Fachkraftstunden tgl. notwendig.

c) *Berechnung der Personalausstattung nach Entwurf KitaG §19 für 25 Plätze für Kinder von 2 Jahren bis Schuleintritt:*

7 Stunden Betreuungszeit als Vormittagsangebot mit Mittagessen von 7.00 bis 14.00 Uhr

25 Kinder x 0,091 VZÄ ergibt 2,275 VZÄ

Für die Betreuung der Kinder sind von 7.00 bis 12.00 Uhr mindestens 2 pädagogische Fachkräfte durchgehend einzusetzen, in der betreuungsintensiven Mittagszeit sind mindestens 4 pädagogische Fachkräfte einzusetzen (bis zu 8 Kinder jeweils eine Fachkraft nach Controllingpapier). Damit sind insgesamt 18 Fachkraftstunden tgl. notwendig.

d) *Notwendige Verfügungszeiten nach Controllingpapier:*

Das Controllingpapier sieht zusätzlich zum notwendigen Personaleinsatz für die Betreuungszeiten Verfügungszeiten in Höhe von 23 % der Betreuungszeiten vor.

Für Beispiel a) sind für 14 Betreuungszeitstunden nach Controllingpapier 17,22 Stunden Personalausstattung vorzuhalten. Dies entspricht 2,21 VZÄ.

Für Beispiel b) sind für 16 Betreuungszeitstunden nach Controllingpapier 19,68 Stunden Personalausstattung vorzuhalten. Dies entspricht 2,52 VZÄ.

Für Beispiel c) sind für 18 Betreuungszeitstunden nach Controllingpapier 22,14 Stunden Personalausstattung vorzuhalten. Dies entspricht 2,84 VZÄ.

Die Berechnung der Beispiele zeigt zum einen die „Verdichtung“ des Personaleinsatzes durch die Einführung der 7 Stunden Regelöffnungszeit am Stück mit Mittagessen und zum anderen die fehlende Personalisierung der mittelbaren pädagogischen Zeit.

Beispielrechnung 2:

Vergleich Ganztagsplatz (9 Std. täglich) nach bisherigem KitaG und Gesetzesentwurf

a) *Berechnung der Personalausstattung nach aktuellen KitaG für eine geöffnete Gruppe mit bis zu 6 Zweijährigen (max. 22 Kinder; Reduzierung der Platzzahl aufgrund überwiegend Ganztagskinder):*

Ganztagsplatz mit Betreuungszeiten von 7 bis 16 Uhr

1,75 VZÄ für Kitagruppe plus 0,5 VZÄ für Zweijährige plus 0,5 VZÄ für 22 Ganztagsplätze ergibt insgesamt 2,75 VZÄ.

b) *Berechnung der Personalausstattung nach Gesetzesentwurf §19 für 22 Plätze für Kinder von 2 Jahren bis Schuleintritt:*

Ganztagsplatz mit Betreuungszeiten von 7 bis 16 Uhr

$22 \text{ Kinder} \times 0,091/7 \times 9 = 2,574 \text{ VZÄ.}$

Für die Betreuung der Kinder sind in Beispiel a) und b) von 7.00 bis 12.00 Uhr mindestens 2 pädagogische Fachkräfte durchgehend einzusetzen, in der betreuungsintensiven Mittagszeit sind mindestens 3 pädagogische Fachkräfte einzusetzen (bis zu 8 Kinder jeweils eine Fachkraft nach Controllingpapier) und nachmittags von 14:00-16:00 Uhr mindestens 2 Fachkräfte. Damit sind insgesamt 20 Fachkraftstunden tgl. notwendig.

c) *Notwendige Verfügungszeiten nach Controllingpapier:*

Das Controllingpapier sieht zusätzlich zum notwendigen Personaleinsatz für die Betreuungszeiten Verfügungszeiten in Höhe von 23 % der Betreuungszeiten vor.

Für Beispiel a) und b) sind für 20 Betreuungszeitstunden nach Controllingpapier 24,6 Stunden tgl. Personalausstattung vorzuhalten. Dies entspricht 3,15 VZÄ.

Die Beispiele zeigen, dass die Berechnung nach neuem KitaG hinter die bisherige Personalausstattung zurückgeht sowie sogar hinter den Vorgaben des Controllingpapiers zurückbleibt.

So weisen Berechnungsvergleiche zu verbreiteten Gruppen- bzw. Belegungskonstellationen für komplette Einrichtungen nach dem aktuellen Gesetzentwurf eine deutlich geringere Personalbemessung auf im Vergleich zu den Bedingungen der bisherigen Landesverordnung in Verbindung mit dem Standard für Leitungs- und Verfügungszeiten gem. dem Controllingpapier.

Beispiel 1:

4-gruppige Einrichtung (1 Regelgruppe 9 Stunden täglich / 2 Gruppen kleine Altersmischung (1 Gruppe davon mit 3 Kindern unter zwei Jahren) 7 Stunden täglich / 1 Gruppe kleine Altersmischung (davon 3 Kinder unter zwei Jahren) 9 Stunden täglich)

Personalstellen/VZÄ nach Gesetzesentwurf:	8,706
Personalstellen/VZÄ nach bisherigen Standards:	9,917
Differenz	- 1,211 (-12,21%)

Beispiel 2:

3-gruppige Einrichtung (1 Regelgruppe 7 Stunden täglich / 1 geöffnete Gruppe täglich 9 Stunden / 1 Gruppe kleine Altersmischung 7 Stunden täglich (davon 3 Kinder unter 2 Jahren))

Personalstellen/VZÄ nach bisherigen Standards:	7,995
Personalstellen/VZÄ nach Gesetzesentwurf :	7,157
Differenz	- 0,838 (-10,48%)

Schwierig nachzuvollziehen ist der deutliche Bruch des Personalberechnungsniveaus zwischen Kindern unter 2 Jahren und Kindern unter 3 Jahren. So wird ein Platz für ein Kind unter 2 Jahren mit dem 2,9-fachen Faktor eines Platzes für 2-jährige Kinder bemessen. Dadurch könnte es, in Abhängigkeit der Altersstruktur zu enormen Verwerfungen kommen, die eine qualitativ anspruchsvolle pädagogische Arbeit unmöglich machen. Diese Diskrepanz erstaunt umso mehr, da bisher grundsätzlich für Kinder unter 3 Jahren in der Personalbemessung überhaupt nicht unterschieden wurde, also unabhängig davon, ob Einjährige oder bereits Zweijährige Kinder aufgenommen wurden. Eine Überarbeitung der der VZÄ, insbesondere für 2-jährige Kinder, ist daher unbedingt erforderlich.

Bei den Aufgaben, die den Kitas zu Recht übertragen werden, wie

- Förderung des Kindes als Individuum und Teil einer Gruppe,
- Beteiligung – Partizipation,
- Beschwerdemöglichkeiten,
- Beobachtung und Dokumentation auch als Grundlage für Entwicklungsgespräche,
- bei Auffälligkeiten auf notwendige Hilfen hinwirken,
- Qualitätsentwicklung und -sicherung,
- Übergänge gestalten,
- Demokratieverständnis,
- Vereinbarkeit von Erwerbstätigkeit und Kindererziehung...

ist die Personalzuweisung viel zu gering. Seit Jahren weisen Wissenschaftler der Frühpädagogik auf einen zu geringen Erzieher – Kind – Schlüssel hin. Für die oben erwähnten beispielhaften Aufgaben stehen für jedes Kind, wenn es sieben Stunden am Tag in der Kita ist, **32,76 Minuten am Tag** zur Verfügung. Um es noch einmal klar zu benennen: 32,76 Minuten am Tag für ein Kind, welches 7 Stunden die Kita besucht.

Ein Bezug der Berechnungen auf das alte Kindertagesstättengesetz, welches im Jahr 2021 außer Kraft tritt, ist unwirksam.

In den neuen Personalquoten sind keine Zeiten für mittelbare pädagogische Arbeit ausgewiesen. Auch Zeiten zur Kompensierung von Personalausfällen durch Fortbildungen, Urlaub und Krankheit (20 %*) finden keine Berücksichtigung.

Für die Personalisierung dieser Zeiten z.B. bei einer Einrichtung mit 15 VZÄ wären zwei bis drei zusätzliche Personalstellen nötig.

Gleichzeitig wird in der Begründung zu Teil A. Allgemeines des Gesetzesentwurfs ausgeführt: „Ferner wurde berücksichtigt, dass die Personalbemessung von der ersten bis zur letzten Stunde der Betreuungszeit grundsätzlich gleich sein muss.“

Mit der Umsetzung des vorgelegten Gesetzesentwurfs würde die Landesregierung jedoch die bestehenden Standards senken.

**siehe statistische Erhebung aus dem Jahr 2014 von M. Cramer, 2014/ kita aktuell. Dort wird beschrieben, dass durch Urlaub, Mehrstundenausgleich, Krankheit und Fortbildung eine generelle Unterschreitung dieses Regelpersonalschlüssels nicht zu vermeiden ist. Es wird von rund 20 % des Jahresarbeitszeitbudgets ausgegangen. Das heißt, dass jeden Tag mindestens eine Mitarbeiterin, alle zwei Tage sogar zwei Mitarbeiterinnen fehlen.*

Zu Abs. 4: Die zwingende Vorgabe von wenigstens zwei echten Vollzeitkräften je Einrichtung kollidiert mit dem gesetzlichen Anspruch der Beschäftigten aus § 8 TzBfG auf Verringerung ihrer Arbeitszeit, für den das Land gar keine Gesetzgebungsbefugnis hat.

Zu Abs. 5: Die neue pädagogisch-konzeptionelle Gestaltung von Gruppen generiert einen erhöhten Fachberatungsbedarf im Spannungsverhältnis zwischen pädagogisch-fachlichen Inhalten und strukturell-finanziellen Anforderungen! Gemäß fachwissenschaftlicher Bemessungsgrundlage für Fachberatung muss eine Fachberatung für maximal 25 Kitas eingesetzt werden, also in einem Verhältnis von 1:25. Wir gehen davon aus, dass die Trägerautonomie hinsichtlich der Fachberatung gewahrt bleibt und eine entsprechende Refinanzierung gesichert ist.

Orientierungswerte für Gruppenkonstellationen und Raumkonzepte sind in einer Landesausführungsverordnung zu ergänzen.

Zu Abs. 8 Die Aufnahme einer Personalisierung der Praxisanleitung im Gesetz wird begrüßt. Das angebotene VZÄ von 0,026 entspricht einem Wert von 1 Std. pro Woche. Dieser Wert ist nicht ausreichend.

In Abs. 8 fehlt eine Zusage zur Refinanzierung der Kosten für Praktikantinnen und Praktikanten und für Personen, die in der Kita in Ausbildung tätig sind.

Durch Wegfall der zusätzlichen Sprachfördermodule soll eine alltagsintegrierte sprachliche Bildung in den Kitas erfolgen. Hierzu soll jede Kita eine Sprachbeauftragte ernennen. Wir regen an, dieser Fachkraft für sprachliche Bildung ein eigenes Vollzeitäquivalent zuzuordnen (ähnlich wie Praxisanleitung).

Zu ergänzen sind verlässliche Regelungen zur Refinanzierung der Fachberatung und der Fortbildung.

Die Begriffe „Betreuungszeit“ und „Öffnungszeit“ sind zu konkretisieren.

Lösung:

Wir fordern eine auskömmliche Personalquote, die neben den Betreuungszeiten die notwendige mittelbare Arbeitszeit als wichtiges Qualitätsmerkmal beinhaltet. Sie muss der in Konsequenz des Gesetzes zu erwartenden „Verdichtung“ im pädagogischen Alltagsleben und den Anforderungen insbesondere der jüngeren Kinder im Sinne der Sicherung des Kindeswohls Rechnung tragen.

Die Berechnungen belegen, dass die im Gesetzesentwurf vorgesehenen Personalquoten um 25 % erhöht werden müssen, damit ausreichend Zeit für unmittelbare und mittelbare pädagogische Arbeit gegeben ist.

Dies entspricht mindestens:

- 0,329 VZÄ (statt 0,263) je Platz für Kinder bis zur Vollendung des zweiten Lebensjahres
- 0,114 VZÄ (statt 0,091) je Platz für Kinder ab dem vollendeten zweiten Lebensjahr bis zum Schuleintritt – der Wert des Controllingpapiers betrug 0,125
- 0,108 VZÄ (statt 0,086) je Platz für Kinder ab Schuleintritt bis zum vollendeten 14. Lebensjahr.

Inklusive Kindertagesstätten benötigen ein höher bemessenes Zeitbudget u.a. für

- die Umsetzung des individuellen Förderauftrages zur Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes incl. Beobachtung, Dokumentation, Planung gelenkter inklusiver Spiel- und Lernsituationen,
- Individuelle Begleitung der Eltern/Familien,
- Qualifizierung und Begleitung des (multiprofessionellen) Teams,
- Weiterentwicklung der Qualität,
- Vernetzungsarbeit.

Das im Gesetzesentwurf vorgesehene Vollzeitäquivalent je Platz für Kind lässt ein solches Arbeiten nicht zu!

Zu Abs. 7 ergänzen: Die Vertretung kann auch durch eine Kraft erfolgen, *die geeignet ist, die Aufsichtspflicht zum Wohl des Kindes zu wahren.....*

Zu Abs. 8: Jede Kita, die eine qualifizierte Praxisbegleitung anbietet und diese vorhält, erhält pro Person, die zur Ausbildung in der Kita tätig ist, ein VZÄ von 0,039 unabhängig davon, ob die Praxisstelle besetzt ist oder nicht, da die Qualifizierung der Praxisanleitung fortlaufend erforderlich ist.

Ergänzung zu Abs. 8: Über die personelle Besetzung nach § 19 hinaus werden in Kindertagesstätten die Personalkosten für in Ausbildung tätige Personen berücksichtigt.

Ergänzen: VZÄ für Sprachbeauftragte.

Ergänzung § 19: Die Refinanzierung von Fachberatung erfolgt in der bestehenden Struktur. Die nachgewiesenen Kosten für Fachberatung werden mindestens bis zur Höhe von 1 v.H. der übrigen zuwendungsfähigen Personalkosten berücksichtigt. Die Effektivität von Fachberatung kann durch eine Relation von 1 Fachberatung zu max. 25 Kitas gesteigert werden.

Ergänzung zu § 19: Die Refinanzierung von Fortbildungskosten erfolgt bis zur Höhe von 1 v.H. der übrigen Personalkosten.

§ 20

Leitung einer Tageseinrichtung

Gesetzesentwurf:

Die Leitung einer Kindertageseinrichtung gestaltet, steuert und koordiniert die pädagogischen Prozesse und trägt dafür Sorge, dass die in der Tageseinrichtung anfallenden notwendigen Verwaltungsaufgaben erfüllt werden. Die Leitungstätigkeit ist bei der Ermittlung des Personalbedarfs nach § 19 Absatz 3 und 4 mit zusätzlichen 0,128 Vollzeitäquivalenten je Einrichtung sowie weiteren 0,005 Vollzeitäquivalenten je 40 Stunden wöchentliche Betreuungszeit zu berücksichtigen (Leitungszeit). Bis zu 20 v. H. der Leitungszeit kann durch Verwaltungspersonal erfüllt werden, das der Leitung zuzuordnen ist.

Bewertung:

Wir begrüßen, dass hier erstmals in Rheinland-Pfalz ein Anspruch auf Leitungszeit gesetzlich geregelt wird. Auch begrüßen wir die methodische Orientierung an den genannten Studien. Gleichzeitig bedauern wir, dass die in den genannten Studien berücksichtigten weiteren variablen Faktoren nicht berücksichtigt werden, z.B. Familien in Armutslagen, Familien nicht-deutscher Familiensprache, besondere Bedarfe bei Kindern mit besonderem Förderbedarf, Familien in schwierigen psychosozialen Lebenslagen. Dadurch werden die Aufgaben der Leitung erheblich unterbelichtet. Zudem verweisen wir auf die im Auftrag des Kita-Tages der Spitzen Träger übergreifend erarbeitete „Orientierungshilfe Leitung“, die ebenfalls einen guten Einblick in zu erledigende ressourcengebundene Handlungsabläufe einer Kita-Leitung gibt.

Der im Gesetzesentwurf vorgeschlagene Sockelbetrag liegt mit 0,128 VZÄ, also mit 4,99 Stunden deutlich unter dem Wert, der in der Controllingvereinbarung bereits 1999 für eine Gruppe mit 6 Stunden festgelegt war.

Beispielrechnung 2 (s.o. S. 24) zeigt ebenfalls, dass die Personalausstattung in der vorgelegten Form zu einer Absenkung von Standards führt.

Nach der Novelle ergibt sich rein rechnerisch erst ab ca. 150 Kinder eine volle Leitungsfreistellung. Dies ist eine dramatische Schlechterstellung gegenüber derzeit regionalen Regelungen, die eine 100 %ige-Freistellung bereits ab 4 Gruppen vorsehen! Fazit: Große Kitas verlieren Personal. Der Sockelbetrag in Anlehnung an das Controlling-Papier aus dem Jahr 1999 ist keine Verbesserung für diese Systemebene. Diese gravierende Schlechterstellung in der Personalisierung entspricht keineswegs der landesseits formulierten Absicht einer Qualitätsverbesserung!

Lösung:

Wir erwarten eine Stärkung der Kita- Leitung durch angemessene Ressourcen für die komplexen Managementaufgaben. Eine Anhebung des Sockelbetrags für die Leitungsdeputate in jeder Einrichtung auf 0,25 VZÄ ist notwendig.

Für die Bemessung des variablen Faktors schlagen wir vor, die Öffnungszeit der Einrichtung sowie die Anzahl der Plätze zu Grunde zu legen.

Dabei sind die Plätze für Kinder U2 entsprechend der Berechnung der Personalquote in § 19 zu gewichten und mit 2,89 zu multiplizieren.

Zudem müssen für besondere Bedarfe zusätzliche Leitungsdeputate hinzukommen. Besondere Bedarfe können z.B. sein (vgl. Strehmel-Expertise):

- Familien in Armutslagen
- Familien mit nichtdeutscher Familiensprache
- Besondere Bedarfe bei Kindern mit besonderem Förderbedarf (Behinderung, Bedrohung von Behinderung, Eingliederungshilfe)
- Familien in schwierigen psychosozialen Lagen

Kinder und Familien, die von einem oder mehreren Merkmalen betroffen sind, sollten mit dem Faktor 2 (ein Merkmal) oder mit dem Faktor 3 (mehrere Merkmale) in der Berechnung berücksichtigt werden.

Zudem fordern wir eine Stärkung der Kita-Leitung durch eine Fachberatung im Verhältnis eines Fachberatungs-Vollzeitäquivalents für maximal 25 Kitas mit entsprechender Refinanzierung.

Wir begrüßen die mögliche Entlastung der Leitung im Bereich der Verwaltung durch die Möglichkeit des Einsatzes von qualifiziertem Verwaltungspersonal. Wir erwarten, dass die Stunden für eine Verwaltungskraft on top zu den Leitungsdeputaten berechnet werden. Die jeweilige Ausgestaltung vor Ort obliegt dem Träger.

21

Anderes Personal in Tageseinrichtungen

Gesetzentwurf:

Eine Tageseinrichtung kann neben dem Personal nach S 19 Absatz 3 und 4 weiteres Personal im Bereich des Wirtschaftsdienstes (Reinigungs- und Küchenpersonal), Personen in einer Ausbildung, Personen im Jugendfreiwilligendienst oder Personen im Bundesfreiwilligendienst haben.

Bewertung:

Eine „Kann-Regelung“ überzeugt an dieser Stelle nicht. Angesichts der Ausführungen in § 12 (s.o.) ist Reinigungs- und Wirtschaftspersonal u.a. auch hinsichtlich der Auflagen des Infektionsschutzgesetzes verbindlich zu regeln. Wir gehen davon aus, dass die Trägerhoheit bei der Ausgestaltung des konzeptionellen Angebotes, z.B. auch die Bewilligung und Refinanzierung von Küchenpersonal als Regel, nicht als „Kann-Lösung“, beachtet wird. Eine Soll-Bestimmung würde auch dem Qualitätsanspruch, der in Rheinland-Pfalz im Bereich Kita-Verpflegung propagiert wird, entsprechen.

Lösung:

Der Gesetzgeber ist in der Verantwortung, Vorgaben zu konkretisieren; alles andere führt zu nicht hinnehmbaren Nachteilen und Ungleichbehandlung. Solange unbestimmte Rechtsbegriffe verwendet werden, wird es unterschiedliche Auslegungen geben.

§ 22

Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung

Gesetzentwurf:

- (1) Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung ist ein fortwährender Prozess, dem diskursive und dialogische Verfahren und Instrumente zugrunde liegen. Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen die Qualität der Förderung in Einrichtungen, die in den Bedarfsplan aufgenommen wurden, durch geeignete Maßnahmen sicherstellen und weiterentwickeln. Die Maßnahmen sollen die Umsetzung der pädagogischen Konzeption, die Grundlage für die Erfüllung des Förderauftrages ist, sowie den Einsatz von Instrumenten und Verfahren zur Evaluation der pädagogischen Arbeit in den Einrichtungen unterstützen. Ihnen sind die Empfehlungen zur Qualität der Erziehung, Bildung und Betreuung in Kindertagesstätten in Rheinland-Pfalz in der jeweils gültigen Fassung zugrunde zu legen.
- (2) Der überörtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe vereinbart mit den Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts, den Spitzenverbänden der freien Wohlfahrtspflege und den kommunalen Spitzenverbänden ein Curriculum zur Fort- und Weiterbildung.
- (3) Träger von Tageseinrichtungen sollen geeignete Qualifizierungs- oder Fortbildungsmaßnahmen der Personen nachweisen, denen die Wahrnehmung von Trägeraufgaben obliegt.
- (4) Der überörtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe kann Instrumente und Verfahren zur externen Evaluation einer Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung vorsehen.

Bewertung:

§ 22 enthält Vorgaben, die die Selbstbestimmung des Trägers in unzulässiger Weise beschränken und damit Rechte nach § 4 Abs.1 S.2 SGB VIII sowie Art. 26 der Verfassung des Landes Rheinland-Pfalz verletzen. (Siehe Ausführungen bzgl. Selbstbestimmungsrecht in § 7)

Zu Abs. 3 werfen wir die Frage auf, wer hier Kriterien für den Inhalt einer Trägerqualifizierung ansetzen und schließlich beurteilen soll, ob ein Träger „geeignet/nicht geeignet“ ist, bzw. ob die Teilnahme an einer Qualifizierungsmaßnahme erfolgreich oder nicht erfolgreich war. Wie soll dies kontrolliert/sanktioniert werden? Welche Konsequenzen sollen sich hieraus für die Betriebserlaubnis ergeben?

Wir gehen davon aus, dass unsere trägereigenen Qualifizierungen für Kita-Träger anerkannt werden und die Trägerautonomie gewahrt bleibt.

Wir regen an, eine Träger übergreifende Vereinbarung hinsichtlich eines Curriculums im Rahmen einer Träger übergreifenden Arbeitsgemeinschaft auf Landesebene zu erarbeiten.

§ 22 Abs. 4 gibt dem überörtlichen Träger die Möglichkeit, sämtliche qualitätsrelevanten Instrumente und Verfahren zur externen Evaluation verbindlich zu bestimmen. Dies ist ebenfalls ein weitreichender Eingriff in das Selbstbestimmungsrecht der freien Einrichtungen. In zentral bedeutsamen Bereichen des Sozialrechts (SGB II, SGB V, SGB IX, SGB XI und SGB XII) unterliegen wichtige Rahmen-Regelungsgegenstände der Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung dem Vereinbarungsprinzip.

Die QM-Systeme der freien Träger umfassen bereits den Schritt der internen und externen Evaluation. Wir gehen davon aus, dass dies gewürdigt und im Rahmen der Wahrung der Trägerhoheit in der Gesetzesformulierung entsprechend angepasst wird.

Lösung:

§ 22 Abs. 4 ist ersatzlos zu streichen.

Entsprechende Formulierungen sind im Gesetzestext (s.o.) aufzunehmen.

Eine Dynamisierung der jährlichen Zuweisung ist vorzusehen. Die Auszahlung soll direkt an den Kita-Träger erfolgen.

§ 23

Zuweisungen des Landes

Gesetzentwurf:

(1) Das Land gewährt Zuweisungen zur Deckung der Kosten für das nach § 19, § 20 und § 21 notwendige Personal. Personalkosten im Sinne dieses Gesetzes sind die angemessenen Aufwendungen des Trägers der Einrichtung für

1. Vergütungen, Unterhaltsbeihilfen und Sonderleistungen auf der Grundlage des Tarifvertrags für den Öffentlichen Dienst (TVöD) und den diesen ergänzenden, ändernden oder ersetzenden Tarifverträgen oder auf der Grundlage von vergleichbaren Vergütungsregelungen sowie das Gestellungsgeld nach Einzelverträgen,
2. Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung nach den gesetzlichen Bestimmungen,
3. Arbeitgeberanteile zur zusätzlichen Altersversorgung,
4. die Fortbildung des Personals im Erziehungs- und Wirtschaftsdienst und
5. die Fachberatung der Einrichtung.

Bei Mitgliedern einer religiösen Gemeinschaft werden die ihrer Ausbildung und Tätigkeit entsprechenden Regelungen des TVöD und den diesen ergänzenden, ändernden oder ersetzenden Tarifverträgen zugrunde gelegt.

(2) Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe erhalten Zuweisungen des Landes zu den Personalkosten der im Bedarfsplan aufgenommenen Tageseinrichtungen, wenn die Personalausstattung der Einrichtungen den Anforderungen der §§ 19, 20 und 21 entspricht. Sie betragen

1. 44,7 v. H. der zuwendungsfähigen Personalkosten bei Tageseinrichtungen in kommunaler Trägerschaft und
2. 47,2 v. H. der zuwendungsfähigen Personalkosten bei Tageseinrichtungen in Trägerschaft anerkannter freier Träger.

(3) Um die für die Aufgabenerfüllung notwendigen Planungsspielräume der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu sichern, ist es für die Zuweisungen des Landes nach Absatz 2 unschädlich, wenn im Jahresdurchschnitt bis zu acht v. H. der Plätze der Tageseinrichtungen im Bezirk eines örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe unbelegt bleiben. Bleiben im Jahresdurchschnitt mehr als acht v. H. der Plätze unbelegt, werden die Personalkosten um den Prozentsatz nicht anerkannt, der oberhalb der Toleranz nach Satz 1 liegt.

(4) Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe erhalten zur Sicherstellung des Ziels nach § 22 Absatz 1 Satz 2 für Kindertagesstätten in freier Trägerschaft zusätzliche Zuweisungen pro Einrichtung und Jahr, die diesen Einrichtungen zur Verfügung gestellt werden müssen. Die durch die Zuweisung ermöglichten personellen Verstärkungen müssen den Tageseinrichtungen zugeordnet werden, in denen sie wirksam werden.

(5) Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe erhalten zusätzlich Zuweisungen des Landes zur Deckung von personellen Bedarfen, die in Tageseinrichtungen aufgrund ihrer sozialräumlichen Situation oder durch die besonderen Betreuungsanforderungen bei der

Aufnahme von Kindern mit Behinderung entstehen können (Sozialraumbudget). Die durch die Zuweisung ermöglichten personellen Verstärkungen müssen den Tageseinrichtungen zugeordnet werden, in denen sie wirksam werden.

(6) Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe erhalten zusätzliche Zuweisungen zur Weiterentwicklung und Umsetzung der Ziele nach diesem Gesetz (Entwicklungsbudget). Die durch die Zuweisung ermöglichten personellen Verstärkungen müssen den Tageseinrichtungen zugeordnet werden, in denen sie wirksam werden.

Bewertung/Lösung:

Wir gehen davon aus, dass die Mittel zur Finanzierung des Gesetzes vollumfänglich durch Landesmittel gedeckt sind und eine entsprechende Kostendynamisierung vorgesehen ist. Wir bitten um eine transparente Darstellung des Finanzierungskonzepts. Zudem bitten wir um Darlegung, zu welchem Entwicklungsbereich das Land Rheinland-Pfalz Vereinbarungen mit dem Bund aus dem Sondervermögen „Gute-Kita-Gesetz“ aushandeln wird und welche Summe für RLP erwartet wird. Wir halten weitere Investitionen in eine deutliche Stärkung der Systemebene Kita-Leitung für dringend geboten.

Wir begrüßen grundsätzlich die Beibehaltung der Ist-Kosten – Finanzierung.

Zu Abs. 1: die Definition der Personalkosten muss u.E. erweitert/angepasst werden um sämtliche Kosten, die aus rechtlichen Verordnungen entstehen (z.B. Arbeits- und Gesundheitsschutz, Abfindungszahlungen).

Ein „angemessener“ Trägeranteil soll die Motivation nach § 74 SGB VIII zum Betrieb einer Tageseinrichtung für Kinder vorhalten. Eine weitere Definition dieses Begriffs „angemessen“ ist notwendig, damit auch die Trägerkosten für Verwaltung und Overhead sowie Sach- Instandhaltungs- und Investitionskosten sichtbar werden.

Vor dem Hintergrund, dass bei der Auswahl einer Tageseinrichtung durch die Eltern das Wunsch- und Wahlrecht zu beachten ist, kann nicht ausgeschlossen werden, dass trotz fehlender Aufnahme im Bedarfsplan für die Einrichtung ein Bedarf besteht.

In § 23 Abs. 2 wird folgender Satz eingefügt:

„§ 23 Abs.2 S.1 gilt auch für nicht in den Bedarfsplan aufgenommene Einrichtungen, soweit für diese Einrichtungen nachweislich ein Bedarf besteht.“

Aufzunehmen ist zusätzlich:

- Refinanzierung Personalbedarf für Kinder mit Behinderung/en
- Refinanzierung von Praktikantinnen / Praktikanten
- Refinanzierung von Fachkräften mit interkultureller Kompetenz
- Refinanzierung eines VZÄ für Sprachbeauftragte in Kitas
- Refinanzierung von Fortbildungen
- Refinanzierung von Fachberatung
- Refinanzierung der Anlagepflege und Hausmeister
- Refinanzierung weiterer Betriebskosten.

Alle budgetierten Zuweisungen sind entsprechend der tariflicher Steigerungen und der Steigerung der Inflationsrate zu dynamisieren.

Zu Abs. 2: Hier wünschen wir uns eine stärkere Unterscheidung in der Höhe der Zuwendungen, um so die Attraktivität eines freien Trägers zu steigern und damit den Subsidiaritätsgrundsatz zu befolgen.

Zu Abs. 3: Bei der an Plätzen orientierten Personalbemessung wird dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe eine Planungstoleranz für sein Bedarfsplanungsgebiet eingeräumt. Bleiben im Jahresdurchschnitt mehr als 8% der Plätze unbelegt, werden die Personalkosten eines öffentlichen Jugendhilfeträgers um den Prozentsatz nicht anerkannt, der oberhalb der Toleranzgrenze liegt.

Diese neue Regelung berührt die Planungssicherheit eines Trägers sowie seine Fürsorgepflicht gegenüber dem Personal. Einer jährlichen Personalanpassung ggf. verbunden mit Kündigungen und damit verbundenen Fluktuation in den Kitas können wir nicht zustimmen.

Wir fordern, dass den freien Trägern kein Nachteil daraus erwächst, wenn sie im Rahmen der mit dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe abgestimmten Bedarfsplanung Plätze vorhalten und diese im laufenden Jahr nicht belegt werden. Träger brauchen finanzielle Planungssicherheit.

Eine zukunftsorientierte Planung, was Bedarfsplanung ja darstellt, kann nicht retropektiv im Nachhinein durch Kürzung von Zuweisungen sanktioniert werden.

Die Toleranzquote von 8 % ist ersatzlos zu streichen.

Zu Abs. 4: Wir begrüßen diese Zuweisung, erwarten eine entsprechende, den steigenden Kosten angepasste Dynamisierung der Refinanzierung und gehen selbstverständlich davon aus, dass weiterhin die trägereigenen Qualitätssysteme im Land Anerkennung finden.

Zu Abs. 5: Vergabekriterien für das Sozialraumbudget sind durch eine LVO zu regeln. Kita-Träger müssen die Möglichkeit erhalten, eine konzeptionelle Umsetzung der Ziele selbst zu gestalten (z.B. zur Bildung multi-professioneller Teams). Das Budget muss u.E. deutlich aufgestockt und dynamisiert werden, wenn es die formulierten Ziele erfüllen soll.

Das Sozialraumbudget dient nach unserem Verständnis u.a. dazu, ungleiche Lebenslagen zu erfassen und einen kausalen Zusammenhang mit Hilfen herzustellen, die Familien in den jeweiligen Stadtteilen/ Wohngebieten benötigen und somit mehr Chancengerechtigkeit herzustellen. Gelingende Beispiele sind das Landesprogramm Kita!Plus, Säule I und das Konzept „Zusätzliche Fachkräfte für interkulturelle Arbeit in Kindertagesstätten in RLP“. Kriterien zur Vergabe der Zuweisungen könnten sich daran orientieren.

Insbesondere dürfen die jetzigen Spiel- und Lernstuben, die als bisherige Sonderformen der Kindertageseinrichtungen bestehen, zukünftig in ihrer personellen Ausstattung auf keinen Fall schlechter gestellt werden. Deren konzeptionelles Selbstverständnis und auch deren gesetzlicher Auftrag war es immer schon, in Wohngebieten mit besonderen Entwicklungsbedarfen (in den sogenannten Quartieren) bedarfsgerecht an den individuellen Lebenssituationen der Kinder aller Altersgruppen und deren Familien anzusetzen und kompensierende Erziehung, Bildungs-, und Betreuungsarbeit zu leisten. Chancengleichheit und soziale Teilhabe von Kindern, die teilweise von großer Armut betroffen sind, erfordern nach wie vor genügend personelle Ressourcen. Eine Personalquote nach den §§ 19,20 und 21 muss so auskömmlich berechnet sein, dass die sozialräumlichen Konzepte in den jetzigen Spiel- und Lernstuben auch weiterhin kontinuierlich gesichert bleiben. Vor allem auch die volle Freistellung der Leitung ab einer Einrichtungsgröße von 30 Kindern sollte beibehalten bleiben.

In der Verteilung des Sozialraumbudgets brauchen die Spiel- und Lernstuben und Kindertageseinrichtungen in vergleichbaren sozialen Räumen eine besondere Berücksichtigung.

Kinder mit Behinderungen gehören mit ihren Bedarfen nicht in das Sozialraumbudget. Konkrete Bedarfe werden in der Person eines Leistungsberechtigten getragen und sind ungeeignet, sozialräumlich umgewidmet zu werden. Kinder haben nach dem SGB VIII und dem SGB XII bzw. BTHG einen individuellen Anspruch auf Eingliederungshilfe (Hilfen zur Erziehung, Unterstützung zum Leben in der Gemeinschaft, Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung, auch für seelisch behinderte und von Behinderung bedrohte Kinder).

Darüber hinaus müssen bei einer inklusiven Pädagogik die besonderen Bedarfe von Kindern mit Beeinträchtigung Berücksichtigung finden.

Dies betrifft u.a.

- Barrierefreie Zugänge zu allen Räumlichkeiten, incl. Sanitärräume,
- Investitionskosten mit ausreichenden Mitteln zur Renovierung, Sanierung und Modernisierung,
- Materialausstattung zur pädagogischen, pflegerischen und therapeutischen Arbeit (dazu gehört auch die Anschaffung spezieller Spiel- und Lernmaterialien z.B. zur Orientierung, Sicherheit und Hilfen im Alltag, Motorik und Bewegungsangebote, Förderung der Sinne, Wahrnehmung und Kognition, Selbstregulation, kommunikative Unterstützung).

Zu Abs. 6 wir regen an, die Mittel des Entwicklungsbudgets in § 19 Abs.3 zu überführen.

§ 24 Beitragsfreiheit; Elternbeiträge

Keine Anmerkungen

§ 25 Leistung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe

Gesetzentwurf:

(1) Die durch Zuweisungen des Landes gemäß § 23 Absatz 2, Elternbeiträge gemäß § 24 Absatz 2 und Eigenleistungen des Trägers nicht gedeckten Personalkosten werden durch Zuwendungen des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe ausgeglichen.

(2) Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe hat sich entsprechend seiner Verantwortung für die Sicherstellung eines ausreichenden und bedarfsgerechten Platzangebots an der Aufbringung der notwendigen Bau- und Ausstattungskosten angemessen zu beteiligen.

(3) Die im Einzugsbereich einer Tageseinrichtung liegenden Gemeinden sollen zur Deckung der Kosten des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe beitragen. Bei einer Beteiligung werden eigene Aufwendungen der Gemeinden für Kindertagesbetreuung angerechnet.

Bewertung:

Zu Abs. 3 Wir begrüßen die Aufnahme dieser Regelung im neuen Kita-G

Lösung:

In § 25 Abs. 1 sind die Worte „Eigenleistungen des Trägers“ zu streichen.

Zu Abs. 1 wir bitten um folgende Ergänzung: „Die... nicht gedeckten Personal- und Sachkosten werden... ausgeglichen“.

§ 26

Datenerhebung und –verarbeitung

Gesetzesentwurf:

(1) Zur Dokumentation der Personalausstattung nach §§ 19 bis 21, zur Überprüfung der Voraussetzungen für die Förderung des Landes nach § 23 und der Voraussetzungen des § 45 SGB VIII sowie zu statistischen Zwecken werden monatlich Datenerhebungen über die Tageseinrichtungen, die Belegung der Plätze und die Anzahl der pädagogischen Fachkräfte, Leitungszeiten, Zeiten für die Praxisanleitung und das andere Personal durchgeführt.

Bewertung/Lösung:

Personeller Mehraufwand ist zu berücksichtigen.

§ 27

Evaluierung

Keine Anmerkungen

§ 28

Ermächtigungen

Bewertung:

Oben wurde bereits dargelegt, aus welchen Gründen der Beirat im Gesetz ersatzlos gestrichen werden soll. Entsprechend ist auch die Verordnungsermächtigung für die Ausgestaltung des Beirates zu streichen.

Lösung:

In § 28 Abs. 1 S. 1 sind die Worte „die Wahl, Zusammensetzung, Größe und Aufgaben des Beirates nach § 7“ zu streichen.

§ 29

Änderungen des Landesgesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes

Keine Anmerkungen

§ 30

In-Krafttreten

Keine Anmerkungen